



## Bekanntmachung

Gremium: Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

Datum: Dienstag, 18.02.2025

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Mensa der Sekundarschule Beckum, Windmühlenstraße 95, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 10.12.2024 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 5 Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"
- 6 Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 4. Quartal 2024
- 7 Änderung der Gesellschaftsverträge der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG sowie der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH
- 8 Änderung des Gesellschaftsvertrags der Wasserversorgung Beckum GmbH
- 9 Beitritt zur Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AÖR“ zur Nutzung von Kooperationsprojekten im Bereich der Informationstechnik und des E-Governments
- 10 Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2024
- 11 Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Befreiung der örtlichen Gastronomiebetriebe von Nutzungsgebühren für die Nutzung der Außenflächen vor den Lokalen
- 12 Anfragen von Ausschussmitgliedern

### Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschriften über die Sitzungen des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 13.11. und 10.12.2024 – nicht öffentliche Teile –
- 2 Bericht der Verwaltung

- 3 Sachstandsbericht zur Vermarktungssituation im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"
- 4 Grundstücksangelegenheit
- 5 Grundstücksangelegenheit
- 6 Anpassung des Sicherheitskonzeptes für den Rosenmontagsumzug 2025
- 7 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 11.02.2025

gezeichnet  
Michael Gerdhenrich  
Vorsitz



## Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss  
18.02.2025 Kenntnisnahme

### Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 die Verwaltung beauftragt, quartalsweise im jeweils zuständigen Gremium über die Sachstände der noch offenen Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie der noch offenen Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu berichten. Tagt ein Gremium nicht quartalsweise, erfolgt die Berichterstattung in der nächsten Sitzung. Auf die Vorlage 2021/0418 und die Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 21.12.2021 wird verwiesen.

Folgende Anträge/Anfragen der Fraktionen, die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen, liegen aktuell vor:

- **Technisch einwandfreien Betrieb des Auszugs im Stadtmuseum sicherstellen – Antrag der FWG-Fraktion vom 10.11.2024 (siehe Anlage 1 zur Vorlage)**

Der Aufzug im Gebäude Markt 2 beziehungsweise im Stadtmuseum ist seit März 2024 in Betrieb. Die technischen Schwierigkeiten konnten mit der beauftragten Aufzugsfirma bisher nicht endgültig beseitigt werden.

Im Januar 2025 konnte die Georgi Aufzugtechnik GmbH aus Lippetal den Grund der immer wieder auftretenden Störungen lokalisieren: 2 Verbindungskabel im Schacht sind nicht ausreichend abgeschirmt. Hierdurch wechselt die elektrische Anlagentechnik immer wieder in den Störungsmodus. Auskunftsgemäß werden die bestellten Kabel in der 7. Kalenderwoche ausgetauscht. Danach sollte der Aufzug störungsfrei laufen.

Aufgrund der immer wieder anfallenden Störungen wurde keine schriftliche Abnahme durchgeführt. Auch die bereits vorliegende Schlussrechnung, nach der noch mehrere Tausend Euro offen sind, wurde nicht beglichen. Erst wenn der Aufzug nach Behebung der Mängel in den kommenden Wochen störungsfrei in Betrieb ist, kann eine Abnahme erfolgen.

- **Ausweitung der Zeiten für Eheschließungen für Beckumer Bürgerinnen und Bürger – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.11.2024 (siehe Anlage 2 zur Vorlage)**

Aufgrund der umfangreichen Arbeitsbelastung durch die Vorbereitungen für die Bundestagswahl am 23.02.2025 konnte der Antrag bisher durch den zuständigen Fachdienst Bürgerbüro nicht priorisiert bearbeitet werden. Der Antrag befindet sich noch in der Prüfung.

- **Informationskampagne zum Schutz des Igels – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.01.2025 (siehe Anlage 3 zur Vorlage)**

Die Verwaltung plant gemeinsam mit der örtlichen Tierschutzinitiative und der Igelhilfe eine über das Jahr verteilte Informationskampagne, um auf die Gefahren für Igel hinzuweisen. Geplant sind 4 bis 5 themenspezifische Artikel, saisonal und thematisch aufbauend, die über die städtischen Kanäle und den Presseverteiler veröffentlicht werden sollen. Zudem soll ergänzend ein Flyer erstellt werden.

Ein erster Austausch mit den Beteiligten ist für Mitte Februar vorgesehen. Zudem wird geprüft, ob man die lokalen Bildungsträgerinnen und Bildungsträger mit einbeziehen kann oder eine Kooperation mit dem Kreis Warendorf in Betracht zieht, da dieser übergeordnet mit dem Amt für Planung und Naturschutz in der Verantwortung solcher Themen steht.

Folgende Anträge/Anfragen der Fraktionen, die in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses fallen, liegen aktuell vor:

- **Beckumer Masterplan Finanzen – für eine Konsolidierung der städtischen Finanzen – Antrag der FDP-Fraktion vom 29.01.2025 (siehe Anlage 4 zur Vorlage)**

Der Antrag wird aktuell verwaltungsintern ausgewertet.

Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW, die in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses oder des Bürgermeisters fallen, liegen aktuell nicht vor.

#### **Anlage(n):**

- 1 Antrag der FWG-Fraktion vom 10.11.2024
- 2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.11.2024
- 3 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.01.2025
- 4 Antrag der FDP-Fraktion vom 29.01.2025

# TOP Ö 4



**FWG-Fraktion im Rat der Stadt Beckum**

Herrn  
Bürgermeister Michael Gerdhenrich

Weststraße 46  
59269 Beckum

Beckum, 10.11.2024

## **Aufzug Stadtmuseum: technisch einwandfreien Betrieb sicherstellen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

der Aufzug zwischen dem Haus Markt 2 und Stadtmuseum befindet sich offensichtlich in keinem technisch einwandfreien Betriebszustand: Heute ist der Aufzug zum 9-ten Mal seit März diesen Jahres steckengeblieben. Gemeinsam mit einem Mitarbeiter des Stadtmuseums war ich heute Nachmittag für gut eine Stunde im Aufzug eingeschlossen und habe danach das erforderliche Notfallprogramm – telefonische Aufschaltung auf eine Zentrale, Beauftragung der zuständigen Firma ... – sozusagen live erleben können.

Aus meiner Sicht der Dinge kann bzw. darf es nicht sein, dass eine solche Häufigkeit von technischen Problemen auftreten. Die in der Verantwortung stehende Fachfirma muss einen fehlerfreien Betrieb gewährleisten!

Ich möchte Sie hiermit höflichst bitten, sich zeitnah der Thematik anzunehmen und eine technisch einwandfreie Funktionstüchtigkeit sicherstellen zu lassen.

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen  
**FWG-Fraktion im Rat der Stadt Beckum**

Gregor Stöppel  
Fraktionsvorsitzender

**TOP Ö 4**  
**#BEgreen**  
f @ GrueneBeckum



BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Bündnis90/Die Grünen  
Ratsfraktion der Stadt Beckum

Nadhira de Silva  
Peter Dennin  
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37  
59269 Beckum

E-Mails:  
peter.dennin@gruene-beckum.de  
nadhira.de-silva@gruene-beckum.de

Herrn

BM Michael Gerdhenrich

Weststraße 46

59269 Beckum

Beckum, 28.11.2024

## **Ausweitung der Zeiten für Eheschließungen für Beckumer Bürgerinnen und Bürger**

Sehr geehrter Herr BM Gerdhenrich,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, die Zeiten für Trauungen an einem Freitagnachmittag und von Samstagmorgen bis Samstagnachmittag ggf. auch mit ehrenamtlich trauenden Personen, sog. Eheschließungsstandesbeamten auszuweiten.

### **Begründung**

Viele Paare wünschen sich an einem Freitagnachmittag oder an einem Samstag, morgens bis in die Nachmittagsstunden einen Termin für eine Eheschließung. Dafür stehen in Beckum 5 verschiedene schöne Räumlichkeiten zur Verfügung.

Das zuständige städtische Standesamt bietet grundsätzlich werktags die Möglichkeit zu den allgemeinen Öffnungszeiten an. Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich an jedem 3. Samstag im Monat zwischen 10 und 12 Uhr trauen zu lassen.

Für 2025 gibt es konkret 13 Samstage (grundsätzlich der 3. Samstag im Monat), an denen eine Trauung möglich ist:

18.01.2025, 15.02.2025, 15.03.2025, 12.04.2025 (vorgezogen), 17.05.2025,  
24.05.2024 (Zusatztermin), 21.06.2025, 19.07.2025, 16.08.2025, 20.09.2025,  
18.10.2025, 15.11.2025 und 20.12.2025.

Diese Termine an den Samstagen sind unseres Wissens schnell vergriffen, so dass einige Paare ihren Wunschtermin nicht erhalten können. Nach unseren Erkenntnissen weichen diese auf Nachbarorte aus, welche mehr Termine für eine Verheiratung an einem Samstag zur Verfügung stellen.

Wir beantragen daher, die Zeiten für Trauungen an einem Freitagnachmittag und von Samstagmorgen bis Samstagnachmittag anzupassen. Falls dies mit dem vorhandenen Personal nicht möglich sein sollte, regen wir an, mit ehrenamtlich trauenden Personen, sog. Eheschließungsstandesbeamten, zu arbeiten, die Trauzeremonien und das vorherige Kennenlerngespräch vollziehen. Alle anderen amtlichen Tätigkeiten, die mit dem Akt der Eheschließung verbunden sind, verbleiben bei den drei hauptamtlich beschäftigten Standesbeamtinnen.

Dies wäre ein freundlicher Service der Stadt für die Bürgerinnen und Bürger Beckums. Die anfallenden Kosten könnten kostendeckend mit einer Gebühr für Eheschließungen außerhalb der Öffnungszeiten gedeckt werden. Das sind in einer Nachbarkommune derzeit zusätzliche 66 Euro.

Mit freundlichen Grüßen



-----  
(Nadhira de Silva)

Fraktionsvorsitzende



-----  
(Peter Dennin)

Fraktionsvorsitzender



BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Bündnis90/Die Grünen  
Ratsfraktion der Stadt Beckum

Nadhira de Silva  
Peter Dennin  
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37  
59269 Beckum

E-Mails:  
peter.dennin@gruene-beckum.de  
nadhira.de-silva@gruene-beckum.de

Herrn

BM Michael Gerdhenrich

Weststraße 46

59269 Beckum

Beckum, 23.01.2025

### **Informationskampagne zum Schutz des Igels**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

der heimische Braunbrustigel ist das Tier des Jahres 2024. Seine Bestände sind jedoch so stark rückläufig, dass der Braunbrustigel inzwischen auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Säugetiere steht. Die Ursachen für den Rückgang sind dabei vielfältig. So tragen u. a. die aktuellen Klimaveränderungen zu einem reduzierten Nahrungsangebot für Igel bei. Darüber hinaus stellen autonome Mähroboter eine große Gefahrenquelle für Wildtiere, hierbei insbesondere für Igel dar. Die automatisierten Rasenmäher können gravierende bis tödliche Schnittverletzungen verursachen. Die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Art des heimischen Igels ist deshalb so gefährdet, weil sie nachts nach Nahrung sucht und bei Kontakt mit dem Mähroboter nicht flüchtet, sondern sich zusammenrollt. Technische Lösungen zum Schutz der Igel an den Mähgeräten sind längst noch nicht ausgereift.

### **Antrag**

1) Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, dass die Verwaltung der Stadt Beckum eine Informationskampagne zum Schutz des Igels startet und diese über alle ihr zur Verfügung stehenden Medien zur Schaffung eines Bewusstseins in der Bevölkerung kommuniziert.

2) Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, dass die Verwaltung der Stadt Beckum prüft, ob und ggf. welche weiterführenden Maßnahmen zum Schutz des Igels umsetzbar sind.



## **Begründung**

Es bedarf eines breiten Informationsangebots über die arten- und tierschutzkonforme Nutzung von Mährobotern. Viele Nutzerinnen und Nutzer verfügen über keine Kenntnisse von den Gefahren dieser Produkte für Wildtiere. In diesem Zusammenhang erscheint eine flächendeckende Informationskampagne besonders erfolgsversprechend, da davon auszugehen ist, dass niemand Wildtiere mit Absicht gefährdet.

Daneben empfehlen unter anderem Forschende des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung sowie das Ministerium für Landwirtschaft NRW, Mähroboter nicht in der Nacht zu verwenden. Denkbar wären hier Zeitfenster, in denen nicht gemäht werden soll, beispielsweise in der Zeit zwischen 18 und 6 Uhr. In der Stadt Köln gilt gar ein Mähverbot „...in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages.“ Neben der Vermeidung von Tierleid wird mit einer solchen Regelung ein Beitrag zum Artenschutz geleistet.

Zum Schutz der Igel sowie anderer Kleintiere sollte eine tierschutzverträgliche Regelung gefunden werden.

Mit freundlichen Grüßen



---

(Nadhira de Silva)  
Fraktionsvorsitzende



---

(Peter Dennin)  
Fraktionsvorsitzender



Timo Przybylak  
FDP-Fraktionsvorsitzender  
Alleestraße 1  
59269 Beckum

Herrn Bürgermeister  
Michael Gerdhenrich  
Weststr. 46  
59269 Beckum  
Beckum, 29.01.2025

**Antrag: Beckumer Masterplan Finanzen - für eine Konsolidierung der städtischen Finanzen.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

die FDP-Fraktion beantragt folgendes:

Die FDP-Fraktion Beckum beantragt einen Masterplan Finanzen zur Konsolidierung der städtischen Finanzen für ein zukunftsfähiges Beckum, vergleichbar mit den beschlossenen Konsolidierungsplänen der Stadt Warendorf und den aktuellen Planungen der Stadt Oelde zu beschließen. Der Masterplan Finanzen soll in aufgestellt werden und Maßnahmen beschließen, wie wir Beckums Finanzen mittelfristig in der akut schwierigen finanziellen Situation konsolidieren. Wir müssen Maßnahmen als Beckumer Politik ergreifen, um langfristig als Beckumer Kommunalpolitik selbstbestimmt handeln zu können und nicht in ein Haushaltssicherungskonzept in Zukunft zu geraten. Wer jetzt als Fraktion nicht handelt verschiebt die Probleme auf zukünftige politische Entscheidungsträger und belastet zukünftige Generationen.

## **Begründung:**

Für die FDP Beckum ist es aufgrund der sehr kritischen Finanzsituation unserer Stadt wichtig eine verbesserte finanzielle und generationengerechtere Situation der städtischen Finanzen in Zukunft zu erreichen. Es gelte, kurz- und langfristig wirksame Maßnahmen einzuleiten, die im Ziel eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung herbeiführen.

Wir müssen die drohende Haushaltssicherung aufgrund der bisherigen Finanzpolitik unter Bürgermeister Gerdhenrich zwingend in der Zukunft abwenden.

Wir haben eine schwierige finanzpolitische Situation in den Kommunen, aber wir als FDP-Fraktion in Beckum sind der Ansicht, dass wir unseren Handlungsspielraum nutzen sollten, um unseren eigenen Handlungsspielraum zu erhalten und ein Haushaltssicherungskonzept zu verhindern. Diese herausfordernde Arbeit ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die nur überparteilich mit allen Ratsfraktionen, der Verwaltung sowie der Stadtgemeinschaft zu erreichen ist.

Wie wird Beckum finanziell zukunftsfähig gestaltet? Das ist eine zentrale Frage, die sich die FDP Beckum stellt. Wir sehen hierbei die Verwaltung, den Rat und die Stadtgesellschaft gleichermaßen gegenüber in der Pflicht.

Wir brauchen parteiübergreifende Lenkungsgruppen für die vielfältigen Themen, welche gewillt sind einen breiten Schulterschluss aller Parteien und der Verwaltung zu begründen, um die Stadt langfristig zur Konsolidierung der Beckumer Finanzen zu beraten!

Die Lenkungsgruppen sollen die Vorarbeit leisten, um den politischen Entscheidern mögliche Lösungen aufzuzeigen und Beschlüsse und Zielvorgaben zur Konsolidierung der Beckumer Finanzen zur Beschlussfassung vorzubereiten.

Wir wollen mit konkreten Vorgaben arbeiten, um die Verbindlichkeit des Vorhabens deutlich zu machen und um zum Ziel zu gelangen, schnellstmöglich einen ausgeglichenen Haushalt wieder vorlegen zu können.

Das Projekt Haushaltskonsolidierung muss zwingend als eine Gemeinschaftsaufgabe von Stadtrat, Stadtgesellschaft und Stadtverwaltung verstanden werden.

Wir als FDP-Fraktion in der Opposition im Beckumer Stadtrat sind bereit die notwendigen Entscheidungen mitzutragen in einer gesamtgesellschaftlichen und überparteilichen Aufgabe, um Beckums Zukunft zu erhalten.

Wir haben die Einsparpotentiale aus dem Warendorfer Masterplan Finanzen zur Kenntnis genommen und könnten uns in Beckum ähnliche Zielvorgaben vorstellen.

In Warendorf lauteten u.a. die Zielvorgaben, welche in themenbasierten Projektgruppen in Beckum mit ähnlichen Zielvorgaben erarbeitet werden sollten:

1. Einsparungen von freiwilligen sozialen Leistungen von 250.000 Euro bis 2026
2. Personal und Digitalisierung mit dem Abbau von 25 Vollzeitstellen bei der Stadt (Einsparungen von 2 Mio. Euro ab 2034). Wir schlagen als FDP Beckum vor ein ähnliches Einsparpotential zu wählen, allerdings bis zum Jahr 2035.
3. Einsparungen städtische Gebäude (Einsparungen von 250.000 Euro ab 2032 bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung). Konkret für Beckum schlagen wir vor mehr Geld als die Stadt Warendorf einzusparen, da wir viele angemietete Büros außerhalb der Kernverwaltung haben und die Verträge von angemieteten Büroflächen nicht mehr weiter verlängert werden sollten.
4. Gebührenhaushalt und Leistungsentgelte Einsparungen ab 2026 durch Abbau der Steuerfinanzierung.

Als FDP-Fraktion stellen wir zudem klar, dass beim Masterplan Finanzen keine weiteren Steuererhöhungen beschlossen werden sollten. Als FDP-Fraktion haben wir

schon die Steuererhöhung von Bürgermeister, SPD, Grünen und FWG im Jahr 2024 nicht mittragen können.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink that reads "Timo Przybylak". The signature is written in a cursive style with a large initial 'T' and 'P'.

Timo Przybylak

(FDP-Fraktionsvorsitzender)



## Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

18.02.2025      Kenntnisnahme

### Erläuterungen:

Die Stadt Beckum ist Eigentümerin verschiedener Gewerbegrundstücke im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“. Zur grundsätzlichen Stärkung des Standorts Beckum ist es von zentraler Bedeutung, vor Ort Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen und zu sichern. Eine gezielte Verkaufspolitik soll dabei Unternehmen berücksichtigen, die im besonderen Maß den Wirtschaftsstandort durch Nachhaltigkeit, Wertschöpfungsketten und Innovation stärken, die regionale Wertschöpfung und die Attraktivität des Standortes steigern. Da Gewerbeflächen ein knappes und wertvolles Gut sind, werden Ansiedlungsprojekte mit besonderem Augenmerk auf langfristige Standortvorteile und Wertschöpfungspotenziale ausgewählt. Durch eine aktive Gestaltung der Standortentwicklung setzt die Stadt auf langfristiges Wachstum, Innovation und eine stabile wirtschaftliche Zukunft für den Standort.

Die DUKA Solutions GmbH ist aus dem aktuellen Standort in Neubeckum herausgewachsen. Daher beabsichtigen Herr Fatjon Dedaj und Herr Agim Xhoxhaj die Errichtung eines neuen Standortes im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“. Die Investoren werden das Vorhaben in der Sitzung vorstellen.

### Anlage(n):

ohne



**Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 4. Quartal 2024**

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

**Beratungsfolge:**

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

18.02.2025      Kenntnisnahme

**Erläuterungen:**

Gemäß § 15 Nummer 19 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum hat der Bürgermeister vierteljährlich über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten und über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen zu berichten. Der Bericht für das 4. Quartal 2024 ist als Anlage zur Vorlage beigelegt.

**Anlage(n):**

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 4. Quartal 2024



## Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 4. Quartal 2024

### 1 Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum

#### 1.1 Entwicklung der Investitionskredite vom 01.10. bis 31.12.2024

|  | Städtischer Haushalt* | Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder | Städtische Betriebe Beckum | Städtischer Abwasserbetrieb Beckum | Gesamt          |
|--|-----------------------|--|----------------------------|------------------------------------|-----------------|
| - 1 -  | - 2 -                 | - 3 -                                    | - 4 -                      | - 5 -                              | - 6 -           |
| Stand 01.10.2024                                     | 7.028.500,00 €        | 11.439.214,85 €                          | 4.826.689,02 €             | 39.329.097,89 €                    | 62.623.501,76 € |
| Kreditaufnahmen für Investitionen im 4. Quartal 2024 | 0,00 €                | 976.255,00 €                             | 0,00 €                     | 2.200.000,00 €                     | 3.176.255,00 €  |
| Kreditaufnahmen für Umschuldungen                    | 0,00 €                | 0,00 €                                   | 0,00 €                     | 0,00 €                             | 0,00 €          |
| planmäßige Tilgung im 4. Quartal 2024                | 43.028,59 €           | 128.834,32 €                             | 124.762,79 €               | 748.650,12 €                       | 1.045.275,82 €  |
| Tilgung für Umschuldungen                            | 0,00 €                | 0,00 €                                   | 0,00 €                     | 0,00 €                             | 0,00 €          |
| Stand 31.12.2024                                     | 6.985.471,41 €        | 12.286.635,53 €                          | 4.701.926,23 €             | 40.780.447,77 €                    | 64.754.480,94 € |
| - Entschuldung/+Verschuldung                         | -43.028,59 €          | +847.420,68 €                            | -124.762,79 €              | +1.451.349,88 €                    | +2.130.979,18 € |

#### Erläuterung:

\* Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der investiven Kredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Investitionskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 31.12.2024 733.804 €.



1.2 Zinsanpassungen, Neuaufnahmen und Umschuldungen vom 01.10. bis 31.12.2024

| Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder   |  |  |
|--|--|--|
| Rahmendaten  | Daten neuer Kredit   | Erläuterungen  |
| - 1 -  | - 2 -  | - 3 -  |
| <b>Art:</b><br>Neuaufnahme<br><b>Betrag:</b><br>976.255,00 €<br><b>Aufnahmezeitpunkt:</b><br>20.12.2024<br><b>Vertragsabschluss:</b><br>17./19.12.2024 | <b>Kredit:</b><br>Sparkasse Münsterland-Ost, Vertragsnummer 696016500,<br>Finanznummer 29<br><b>Kreditkonditionen:</b><br>Annuitätendarlehen<br>Zinssatz: 2,68 %<br>Laufzeit bis 30.03.2055<br>Zinsbindung bis 30.12.2029 (Restkredit: 863.035,11 €)<br>Jährliche liquide Belastung: 47.400,00 € | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kurze Zinsbindung aufgrund des derzeitigen Zinsniveaus</li> <li>- Moderate erhöhte liquide Belastung durch Neuaufnahme</li> </ul> |

| Städtischer Abwasserbetrieb Beckum   |   |  |
|--|---|--|
| Rahmendaten  | Daten neuer Kredit  | Erläuterungen  |
| - 1 -  | - 2 -   | - 3 -  |
| <b>Art:</b><br>Neuaufnahme<br><b>Betrag:</b><br>2.200.000,00 €<br><b>Aufnahmezeitpunkt:</b><br>20.12.2024<br><b>Vertragsabschluss:</b><br>17./19.12.2024 | <b>Kredit:</b><br>Sparkasse Münsterland-Ost, Vertragsnummer 696016518,<br>Finanznummer 574<br><b>Kreditkonditionen:</b><br>Annuitätendarlehen<br>Zinssatz: 2,53 %<br>Laufzeit bis 30.12.2054 (Restkredit:<br>Zinsbindung bis 30.12.2027 (Restkredit: 2.046.261,48 €)<br>Jährliche liquide Belastung: 105.147,80 € | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kurze Zinsbindung aufgrund des derzeitigen Zinsniveaus</li> <li>- Moderate erhöhte liquide Belastung durch Neuaufnahme</li> </ul> |

### 1.3 Jahresentwicklung der Investitionskredite

|  | Städtischer Haushalt* | Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder | Städtische Betriebe Beckum | Städtischer Abwasserbetrieb Beckum | Gesamt          |
|--|-----------------------|--|----------------------------|------------------------------------|-----------------|
| - 1 -                                      | - 2 -                 | - 3 -                                    | - 4 -                      | - 5 -                              | - 6 -           |
| Stand 01.01.2024                           | 0,00 €                | 11.971.503,56 €                          | 4.510.785,96 €             | 41.549.531,08 €                    | 58.031.820,60 € |
| Stand 31.12.2024                           | 6.985.471,41 €        | 12.286.635,53 €                          | 4.701.926,23 €             | 40.780.447,77 €                    | 64.754.480,94 € |
| - Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2024 | +6.985.471,41 €       | +315.131,97 €                            | +191.140,27 €              | -769.083,31 €                      | +6.722.660,34 € |

### 1.4 Liquiditätskredite vom 01.10. bis 31.12.2024

Liquiditätskredite von Kreditinstituten nebst Zinsen waren im 4. Quartal 2024 aufgrund der Einführung des Liquiditätsverbundes nicht zu verzeichnen.

Die zins- und tilgungsfreien Liquiditätskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 31.12.2024 1.381.794 €.

### 1.5 Jahresentwicklung der Liquiditätskredite

|  | Städtischer Haushalt* | Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder | Städtische Betriebe Beckum | Städtischer Abwasserbetrieb Beckum | Gesamt        |
|--|-----------------------|--|----------------------------|------------------------------------|---------------|
| - 1 -                                      | - 2 -                 | - 3 -                                    | - 4 -                      | - 5 -                              | - 6 -         |
| Stand 01.01.2024                           | 0,00 €                | 213.149,35 €                             | 637.900,68 €               | 0,00 €                             | 851.050,03 €  |
| Stand 31.12.2024                           | 0,00 €                | 0,00 €                                   | 0,00 €                     | 0,00 €                             | 0,00 €        |
| - Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2024 | 0,00 €                | -213.149,35 €                            | -637.900,68 €              | 0,00 €                             | -851.050,03 € |

## 2 Liquiditätsverbund/Liquide Mittel

### 2.1 Liquiditätssalden vom 01.10. bis 31.12.2024

| Tag<br>(stichtagsbezogen)    | Liquiditätssalden*           |  |                               |  |                |
|------------------------------|------------------------------|--|-------------------------------|--|----------------|
|                              | Städtischer<br>Haushalt**    | Eigenbetrieb<br>Energieversorgung<br>und Bäder | Städtische Betriebe<br>Beckum | Städtischer<br>Abwasserbetrieb<br>Beckum | Gesamt         |
| - 1 -                        | - 2 -                        | - 3 -  | - 4 -                         | - 5 -                                    | - 6 -          |
| 01.10.2024                   | 2.440.863,08 €               | 201.688,30 €                                   | -129.026,11 €                 | 2.903.807,57 €                           | 5.417.332,84 € |
| 19.11.2024                   | 5.821.904,26 €               | 63.277,33 €                                    | 349.041,53 €                  | 2.346.399,06 €                           | 8.580.622,18 € |
| 31.12.2024                   | 992.092,14 €                 | 603.697,01 €                                   | 276.840,73 €                  | 3.324.517,97 €                           | 5.197.147,85 € |
| Höchststand im<br>4. Quartal | 7.560.954,66 €<br>21.11.2024 | 775.195,34 €<br>23.12.2024                     | -129.026,11 €<br>01.10.2024   | 3.909.351,05 €<br>20.12.2024             |                |
| Tiefststand im<br>4. Quartal | 4.211.961,30 €<br>29.10.2024 | -160.039,20 €<br>19.12.2024                    | 503.878,63 €<br>19.12.2024    | 1.788.202,90 €<br>18.12.2024             |                |

| Zinsen im Liquiditätsverbund*** |   |                               |                                       |        |
|---------------------------------|---|-------------------------------|---------------------------------------|--------|
| Städtischer Haushalt            | Eigenbetrieb Energie-<br>versorgung und Bäder | Städtische Betriebe<br>Beckum | Städtischer<br>Abwasserbetrieb Beckum | Gesamt |
| - 1 -                           | - 2 -   | - 3 -                         | - 4 -                                 | - 5 -  |
| 0,00 €                          | 0,00 €  | 0,00 €                        | 0,00 €                                | 0,00 € |

#### Erläuterung:

- \* Die Salden bilden sich aus den Beständen der Kontokorrentkonten und den Liquiditätskreditkonten.
- \*\* Handvorschüsse (Barkassen) sind im Liquiditätsbestand nicht enthalten. Aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen keine unterjährigen Zwischenabrechnungen. Zum Stand 31.12.2024 waren 36 Handvorschüsse in Höhe von insgesamt 14.110,00 € im Umlauf.
- \*\*\* Zinszahlungen/-gutschriften fallen nur an soweit eine tatsächliche Liquiditätskreditaufnahme durch den Liquiditätsverbund von einem Kreditinstitut erfolgt oder dies zur Vermeidung von verdeckten Gewinnausschüttungen notwendig ist.

## 2.2 Jahresentwicklung der Liquiditätssalden

|                        | Städtischer Haushalt | Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder | Städtische Betriebe Beckum | Städtischer Abwasserbetrieb Beckum | Gesamt          |
|------------------------|----------------------|--|----------------------------|------------------------------------|-----------------|
| - 1 -                  | - 2 -                | - 3 -                                    | - 4 -                      | - 5 -                              | - 6 -           |
| Stand 01.01.2024       | 6.816.688,13 €       | -206.900,89 €                            | -637.577,09 €              | 3.309.248,99 €                     | 9.281.459,14 €  |
| Stand 31.12.2024       | 992.092,14 €         | 603.697,01 €                             | 276.840,73 €               | 3.324.517,97 €                     | 5.197.147,85 €  |
| - Minderung/+ Erhöhung | -5.824.595,99 €      | 810.597,90 €                             | 914.417,82 €               | 15.268,98 €                        | -4.084.311,29 € |

## 3 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

### 3.1 Entwicklung der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften vom 01.10. bis 31.12.2024

|   | Städtischer Haushalt | Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder | Städtische Betriebe Beckum | Städtischer Abwasserbetrieb Beckum | Gesamt         |
|---|----------------------|--|----------------------------|------------------------------------|----------------|
| - 1 -   | - 2 -                | - 3 -                                    | - 4 -                      | - 5 -                              | - 6 -          |
| Stand 01.10.2024                                | 5.257.977,86 €       | 0,00 €                                   | 0,00 €                     | 0,00 €                             | 5.263.540,49 € |
| Neue Zahlungsverpflichtungen im 4. Quartal 2024 | 0,00 €               | 0,00 €                                   | 0,00 €                     | 0,00 €                             | 0,00 €         |
| Tilgung im 4. Quartal 2024                      | 226.884,87 €         | 0,00 €                                   | 0,00 €                     | 0,00 €                             | 0,00 €         |
| Stand 31.12.2024                                | 5.031.092,99 €       | 0,00 €                                   | 0,00 €                     | 0,00 €                             | 5.263.540,49 € |
| - Entschuldung/+ Verschuldung                   | -226.884,87 €        | +/-0,00 €                                | +/-0,00 €                  | +/-0,00 €                          | +/-0,00 €      |

### 3.2 Neue Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften vom 01.10. bis 31.12.2024

Neue Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften waren im 4. Quartal 2024 nicht zu verzeichnen.

### 3.3 Jahresentwicklung der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

|  | Städtischer Haushalt | Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder | Städtische Betriebe Beckum | Städtischer Abwasserbetrieb Beckum | Gesamt          |
|--|----------------------|--|----------------------------|------------------------------------|-----------------|
| - 1 -                                      | - 2 -                | - 3 -                                    | - 4 -                      | - 5 -                              | - 6 -           |
| Stand 01.01.2024                           | 13.540,49 €          | 0,00 €                                   | 0,00 €                     | 0,00 €                             | 13.540,49 €     |
| Stand 31.12.2024                           | 5.031.092,99 €       | 0,00 €                                   | 0,00 €                     | 0,00 €                             | 5.031.092,99 €  |
| - Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2024 | +5.017.552,50 €      | +/-0,00 €                                | +/-0,00 €                  | +/-0,00 €                          | +5.017.552,50 € |

## 4 Veräußerungen

von Umlaufvermögen vom 01.10. bis 31.12.2024

| Art                                       | Restbuchwert in der Bilanz | Verkaufserlös       | Ertrag (+) bzw. Aufwand (-) |
|---|----------------------------|---------------------|-----------------------------|
| - 1 -                                     | - 2 -                      | - 3 -               | - 4 -                       |
| Grundstücke BG 60 „Obere Brede an der A2“ | 62.088,29 €                | 162.772,46 €        | +100.684,17 €               |
| <b>Summe</b>                              | <b>62.088,29 €</b>         | <b>162.772,46 €</b> | <b>+100.684,17 €</b>        |

von Anlagevermögen vom 01.10. bis 31.12.2024

| Art              | Restbuchwert in der Bilanz | Verkaufserlös     | Ertrag (+) bzw. Aufwand (-) |
|------------------|----------------------------|-------------------|-----------------------------|
| - 1 -            | - 2 -                      | - 3 -             | - 4 -                       |
| Diverse Hardware | 668,97 €                   | 1.095,36 €        | +426,39 €                   |
| <b>Summe</b>     | <b>668,97 €</b>            | <b>1.095,36 €</b> | <b>+426,39 €</b>            |

## 5 Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen

Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen waren im 4. Quartal 2024 nicht zu verzeichnen.

## 6 Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen

Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen waren im 4. Quartal 2024 nicht zu verzeichnen.

## Änderung der Gesellschaftsverträge der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG sowie der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

18.02.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

25.02.2025 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

1. Den Änderungen der Gesellschaftsverträge der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG sowie der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH, an denen die Stadt Beckum mittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage der als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsverträge zugestimmt. Bereits jetzt wird etwaigen Änderungen der als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Vertragsentwürfe im Rahmen des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens und der weiteren Abstimmungen zugestimmt, soweit diese die Vertragsentwürfe nicht wesentlich verändern.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung der Gesellschaftsverträge der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG sowie der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH abzugeben.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Erläuterungen:

#### Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 6 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat.

Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

### **Beteiligungsverhältnisse**

Die Stadt Beckum ist über den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum mit einem Anteil von jeweils 66 Prozent mittelbar an der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und an der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH beteiligt. Die jeweils übrigen 34 Prozent befinden sich im Besitz der Westenergie AG.

### **Ausgangslage**

Die Änderungen der Gesellschaftsverträge der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG sowie der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH sind wegen der Umsetzung der Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse erforderlich.

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) wurden unter anderem die GO NRW sowie die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) rückwirkend zum 31.12.2023 geändert. Hierdurch ergeben sich Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen. Die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB).

Es wird ergänzend auf die Ausführungen in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 08.10.2024 verwiesen (siehe Vorlage 2024/0283 und Niederschrift zur Sitzung). Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat sich einstimmig für die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Form der Nutzung der Erleichterungsmöglichkeiten ausgesprochen. Diese ist nunmehr durch die Verwaltung zur Umsetzung vorbereitet worden.

Durch die vorgeschlagene Änderung des Gesellschaftsvertrages muss der Jahresabschluss der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG weiterhin jährlich geprüft werden. Ein Lagebericht muss ebenfalls weiterhin aufgestellt werden, allerdings entfällt die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Der Jahresabschluss der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH muss zukünftig nicht mehr geprüft werden. Es muss kein Lagebericht erstellt werden. Auch die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung entfällt.

### **Änderungen der Gesellschaftsverträge**

Die oben erläuterten Änderungen wurden in die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beiliegenden Entwürfe der Gesellschaftsverträge eingearbeitet und können ebenfalls den als Anlagen 3 und 4 zur Vorlage beigefügten Synopsen entnommen werden.

### **Anzeigeverfahren**

Die Änderung der Gesellschaftsverträge muss nach der Entscheidung durch den Rat der Stadt Beckum gemäß § 115 GO NRW der Kommunalaufsicht des Kreises Warendorf als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Die Entwürfe der Gesellschaftsverträge wurden der Kommunalaufsicht für eine erste Sichtung zugesandt. Eine positive Rückmeldung liegt bereits vor.

**Anlage(n):**

- 1 Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung GmbH & Co. KG
- 2 Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH
- 3 Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG
- 4 Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH



# TOP Ö 7

## GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

**Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG**

zwischen

der **Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH**

– nachfolgend „**Komplementärin**“ genannt –,

der **Stadt Beckum – Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder –**

– nachfolgend „**Eigenbetrieb der Stadt Beckum**“ genannt –

und

der **Westenergie AG**

– nachfolgend „**Westenergie AG**“ genannt –

– gemeinsam nachfolgend auch **Gesellschafter** genannt –

### § 1

#### **Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen**

- (1) Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft und führt die Firma

**Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG**

- nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt -

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Beckum.

- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (5) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
1. die energiewirtschaftliche Betätigung und die Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen,
  2. die Erbringung von energienahen Dienstleistungen im Zuge der Steuerung und des Managements ganzheitlicher Haus- und Gebäudeautomatisierungssysteme,
  3. das Gebäudemanagement für kommunale Gebäude und Gebäude von Gesellschaften, an denen die Stadt Beckum mehrheitlich beteiligt ist und die Durchführung der mit diesen Aufgaben verbundenen Dienstleistungen sowie
  4. die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen.

Der Gegenstand des Unternehmens ist auf die nach §§ 107 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ("**GO NRW**") in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert mit Gesetz vom 13. April 2022, zulässige wirtschaftliche Betätigung beschränkt.

- (2) Das Unternehmen ist zur Vornahme aller mit den Geschäftsbereichen unter Absatz 1 mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang stehender Geschäfte befugt, die der Erreichung des Gegenstandes des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu dienen bestimmt sind.
- (3) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 ist anzustreben, vorhandene Ressourcen, insbesondere die natürlichen Vorräte an Energieträgern, zu schonen und die Belastung der Umwelt durch Emissionen möglichst gering zu halten.
- (4) Bei der Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen sind die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, zu berücksichtigen.

Sofern eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gebiets der Stadt Beckum aufgenommen wird, sind die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften zu wahren. Bei der Versorgung mit Strom und Gas

gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung des Gegenstandes des Unternehmens andere Unternehmen zu betreiben, sich ihrer zu bedienen, sich an ihnen zu beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe zu erwerben, zu errichten oder zu pachten.
- (6) Im Unternehmen wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW verfahren.

### § 3

#### **Gesellschafter, Kommanditeinlagen, Kommanditkapital**

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Komplementärin. Die Komplementärin leistet keine Kapitaleinlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (2) Kommanditisten sind
  - a) der Eigenbetrieb der Stadt Beckum  
mit einer Haftsumme von EUR 2.026.200,00 (66 %)
  - b) Westenergie AG  
mit einer Haftsumme von EUR 1.043.800,00 (34 %)

---

EUR 3.070.000,00
- (3) Die Summe der jeweiligen Haftsummen ergibt das nominelle Kommanditkapital. Am nominellen Kommanditkapital und am Vermögen der Gesellschaft sind die Kommanditisten im Verhältnis der von ihnen übernommenen Haftsumme (nominelle Kapitalanteile) beteiligt.
- (4) Die Kommanditisten sollen stets in dem Verhältnis, in dem sie am nominellen Kommanditkapital der Gesellschaft beteiligt ist, auch am Stammkapital der Komplementärin beteiligt sein. Die Kommanditisten verpflichten sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber allen anderen Gesellschaftern, alles ihrerseits zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun. Kommt in den Fällen, in denen zur Herstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses ein Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise

übertragen oder erworben werden muss, eine Einigung über die Gegenleistung nicht zustande, so gilt § 14 entsprechend.

- (5) Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin in der erforderlichen Form unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") Vollmacht zur Vornahme aller von den Gesellschaftern vorzunehmenden Anmeldungen zum Handelsregister der Gesellschaft zu erteilen. Die Vollmacht hat einzuschließen die Stellung, Zurücknahme und Änderung aller Eintragungsanträge einschließlich der Anmeldung des Eintritts und des Ausscheidens der bevollmächtigenden Kommanditistin beziehungsweise des bevollmächtigenden Kommanditisten. Die jeweils bevollmächtigende Kommanditistin beziehungsweise der bevollmächtigende Kommanditist ist verpflichtet, die erteilte Handelsregistervollmacht während der Dauer seiner Beteiligung nicht ohne wichtigen Grund zu widerrufen.

#### **§ 4**

#### **Gesellschafterkonten, Entnahmen**

- (1) Für die Kommanditisten werden jeweils ein Kapitalkonto (Absatz 2), jeweils ein Verlustvortragskonto (Absatz 3) und jeweils ein Rücklagekonto (Absatz 4) sowie jeweils ein Darlehenskonto (Absatz 5) geführt.
- (2) Auf dem Kapitalkonto ist die jeweilige Vermögenseinlage (Haftsumme) der Kommanditisten zu buchen. Das Kapitalkonto wird als Festkonto geführt. Entnahmen sind ausgeschlossen.
- (3) Auf dem Verlustvortragskonto sind die die Kommanditisten anteilig treffenden Verluste sowie die zum Ausgleich des Verlustvortragskontos einbehaltenen Gewinnanteile zu buchen.

Verluste sind auch dann den Verlustvortragskonten zu belasten, wenn die Verluste den Betrag des Kommanditkapitals übersteigen. Eine Nachschusspflicht für die Kommanditisten wird hierdurch – auch im Verhältnis der Gesellschafter zueinander und auch im Falle der Liquidation – nicht begründet.

- (4) Dem Rücklagekonto werden die Gewinnanteile der Kommanditisten zugebucht, die aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses über die Gewinnverwendung jeweils dem Rücklagekonto zuzuführen sind. Zusätzliche Einlagen, soweit diese nicht Hafteinlagen werden, und Aufgelder, die eine etwa künftig neu eintretende

Kommanditistinnen beziehungsweise ein etwa künftig neu eintretender Kommanditist zu leisten hat, werden ebenfalls dem Rücklagekonto zugeführt.

Guthaben auf dem Rücklagekonto stehen den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditanteile zur gesamten Hand zu und sind für die Dauer der Beteiligung der Kommanditisten unkündbar gebunden. Die Guthaben haben den Charakter von freien Rücklagen im Sinne des Aktienrechts.

- (5) Auf dem Darlehenskonto, das auch rechtlich ein Darlehenskonto ist, werden die zur Ausschüttung vorgesehenen Gewinnanteile sowie sonstige Vorgänge des allgemeinen Verrechnungsverkehrs zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht.

Guthaben auf dem Darlehenskonto können jederzeit entnommen werden. Weitergehende Entnahmen zu Lasten des Darlehenskontos sind ausgeschlossen.

Etwaige negative Salden auf dem Darlehenskonto sind mit 4 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Absatz 1 BGB zu verzinsen; die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich dem Darlehenskonto zu belasten. Im Übrigen wird das Darlehenskonto nicht verzinst.

## **§ 5**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist für die Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung allgemein oder im Einzelfall einschränken oder ausschließen.
- (2) Die Komplementärin hat die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und insbesondere den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen. Sie hat auch die nach ihrem eigenen Gesellschaftsvertrag bestehenden Zustimmungsvorbehalte zu beachten.
- (3) Die Komplementärin hat Anspruch auf Ersatz der ihr aus der Geschäftsführung entstehenden Aufwendungen, insbesondere die Geschäftsführungsvergütung und die Haftungsprämie nach Maßgabe des § 11 Absatz 1. Die Erstattung der

Aufwendungen hat jährlich nachträglich zu erfolgen; angemessene Abschläge sind auf Anforderung zu zahlen. Die Komplementärin hat über die ihr entstandenen Aufwendungen nach § 259 BGB Rechnung zu legen.

Im Verhältnis zwischen den Gesellschaftern der Gesellschaft ist dieser Aufwand als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln; unmittelbare Ansprüche der Komplementärin und/oder der Gesellschaft gegen die Kommanditisten auf Erstattung des Aufwands sind ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Beschlüsse der Gesellschafter, Gesellschafterversammlung**

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.

Beschlüsse der Gesellschafter können außerhalb von Versammlungen auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbaren technischen Mittel sowie einer beliebigen Kombination der genannten Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit dem jeweiligen Verfahren einverstanden erklären. Die Teilnahme an der Beschlussfassung im jeweiligen Verfahren gilt als Einverständnis mit der gewählten Beschlussform. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für die Gesellschafterversammlung sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift (zu Beweis Zwecken, nichts als Wirksamkeitsvoraussetzung) zu fertigen.

Ferner können Beschlüsse der Gesellschafter auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen. Die Gesellschafter sind unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.

- (2) Bei der Beschlussfassung gewähren je EUR 100,00 einer Kommanditeinlage 1 Stimme. Die Komplementärin ist nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere
- a) Festlegung der Grundsätze der Unternehmenspolitik,

- b) Feststellung des Jahresabschlusses,
  - c) Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung und Deckung eines Jahresverlustes,
  - d) Entlastung der Komplementärin und des Aufsichtsrates,
  - e) Aufnahme neuer oder Aufgabe von Geschäftszweigen und Veränderung eines Schwerpunkts der Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft, soweit dies nicht ohnehin eine Änderung des Unternehmensgegenstandes ist,
  - f) sämtliche Tätigkeiten, die nach § 2 Absatz 1 Ziffer 3 dieses Gesellschaftsvertrages den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft bilden, mit Ausnahme solcher Tätigkeiten, die sich auf Wohngebäude im Sinne des BauGB, der BauNVO und der BauO NRW beziehen,
  - g) Neugründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
  - h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Aktiengesetz ("**AktG**") sowie
  - i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und einer 5-jährigen Finanzplanung gemäß § 10 Absatz 1 dieses Gesellschaftsvertrages.
- (4) Für die Vornahme von Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 bedarf die Komplementärin der vorherigen Zustimmung ("**Einwilligung**") der Gesellschafter. Die Gesellschafter können nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages weitere Maßnahmen der Komplementärin von ihrer Einwilligung abhängig machen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 75 % des Kommanditkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kommanditkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung, die per Brief oder in Textform (inklusive E-Mail) zu erfolgen hat, hinzuweisen.

- (6) Beschlüsse der Gesellschafter werden – soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben – mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse nach Absatz 3 Buchstabe b bis i sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Die Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Gesellschafter können jeweils nur einheitlich abstimmen. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 11 Mitgliedern, wobei 7 Mitglieder den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum und 4 Mitglieder die Gesellschafterin Westenergie AG vertreten.

Die Stimmabgabe erfolgt für den Eigenbetrieb der Stadt Beckum durch ein Mitglied, das durch den Eigenbetrieb der Stadt Beckum zu benennen ist ("**Stimmführerin beziehungsweise Stimmführer**"). Für den Fall, dass die Stimmführerin beziehungsweise der Stimmführer bei der Stimmabgabe verhindert ist, hat der Eigenbetrieb der Stadt Beckum einen Vertreter zu benennen, durch den stattdessen die Stimmabgabe erfolgt.

Die Stimmabgabe für die Gesellschafterin Westenergie AG kann auch durch eine Einzelperson erfolgen, wenn diese, soweit gesetzlich erforderlich, über eine entsprechende Bevollmächtigung verfügt.

Die Gesellschafter sind berechtigt, persönliche Vertretungen für ihre Mitglieder in der Gesellschafterversammlung zu bestellen.

Der Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum ist in der Gesellschafterversammlung vertreten, wenn entweder die Stimmführerin beziehungsweise der Stimmführer oder, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung, ihre oder seine Vertretung physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video oder vergleichbaren technischen Mittel an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.

Die Gesellschafterin Westenergie AG ist in der Gesellschafterversammlung vertreten, wenn entweder

- a) mindestens ein Mitglied (oder persönliche Vertretung) der Gesellschafterin Westenergie AG physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video oder vergleichbaren technischen Mittel an der Gesellschafterversammlung teilnimmt, oder



- b) sie durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Einzelperson vertreten wird, die physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video oder vergleichbaren technischen Mitteln an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.
- (8) Die Gesellschafterversammlung wird von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Die beziehungsweise der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu sorgen und die Zustellung der Niederschrift an die Gesellschafter sicherzustellen. Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG“ abgegeben.
- (9) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Komplementärin per Brief oder in Textform (inklusive E-Mail) unter Angabe von Ort und Zeit. Die Einberufung soll zudem die Tagesordnung wiedergeben.
- (10) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit einer Frist von 1 Woche erfolgen. Über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht mindestens 3 Tage vor der Gesellschafterversammlung in der für die Einberufung vorgesehenen Form angekündigt worden ist, kann kein Beschluss gefasst werden. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (11) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten im Sinne von § 6 Absatz 7 dieses Gesellschaftsvertrags sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Das gleiche gilt für nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände der Tagesordnung.
- (12) Innerhalb der ersten 8 Monate nach Ablauf eines jeweiligen Geschäftsjahres hat eine Gesellschafterversammlung stattzufinden, in der die Gesellschafter mindestens über die Angelegenheiten nach Absatz 3 Buchstabe b bis d Beschluss fassen. Im Übrigen finden weitere Gesellschafterversammlungen nach Bedarf statt.

Jede Gesellschafterin beziehungsweise jeder Gesellschafter ist darüber hinaus berechtigt, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen. Wird diesem Verlangen von der Komplementärin nicht unverzüglich entsprochen, so kann die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter selbst unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung und Ankündigung bewirken. Für Formen und Fristen gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.

## **§ 7 Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Auf den Aufsichtsrat finden die Regelungen des § 52 Absatz 1 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ("**GmbH**") mit den darin genannten Vorschriften des Aktienrechts Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Keine Anwendung finden die §§ 111a bis 111c AktG.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern, wobei 7 Mitglieder von der Stadt Beckum und 4 Mitglieder von der Westenergie AG entsandt werden.
- (3) Die Gesellschafter ernennen für jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied eine persönliche Vertretung. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet jeweils mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Beckum. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet, sobald die entsendende Gesellschafterin beziehungsweise der entsendende Gesellschafter eine andere Person hierfür bestimmt hat.

Für den Fall, dass ein Aufsichtsratsmitglied sein Amt gemäß Absatz 5 vorzeitig niederlegt, vorzeitig abberufen wird, verstirbt oder aus sonstigen Gründen dauerhaft an der Wahrnehmung seines Aufsichtsratsmandats gehindert ist, vertritt dessen persönliche Vertretung das betreffende Aufsichtsratsmitglied bis zu einer Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds.

- (4) Die Gesellschafter sind berechtigt, die jeweils in den Aufsichtsrat entsandte Mitglieder jederzeit abzurufen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann das Amt unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist gegenüber der beziehungsweise dem Aufsichtsratsvorsitzenden, diese beziehungsweise dieser gegenüber der beziehungsweise dem stellvertretenden

Vorsitzenden, durch schriftliche Erklärung niederlegen. Das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt die Entsendung eines Ersatzmitgliedes durch die berechnigte Gesellschafterin beziehungsweise durch den berechnigten Gesellschafter stets für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (7) Der Rat der Stadt Beckum kann den von der Stadt Beckum entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.

## **§ 8 Aufsichtsratsvorsitz, Beschlussfassung, Geschäftsordnung**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte aus den Reihen der von der Stadt Beckum entsandten Mitglieder die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden. Die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende wird ebenfalls aus seiner Mitte auf Vorschlag der von Westenergie AG entsandten Mitglieder gewählt. Für die Amtsdauer der beziehungsweise des Vorsitzenden und der beziehungsweise des stellvertretenden Vorsitzenden gilt die Regelung in § 7 Absatz 3 entsprechend. Scheidet die beziehungsweise der Vorsitzende oder die stellvertretende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der beziehungsweise dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Komplementärin oder von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung der Komplementärin nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit sie nicht von der Beratung ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt per Brief oder in Textform (inklusive E-Mail) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Versammlungen gefasst.

Beschlüsse des Aufsichtsrates können außerhalb von Versammlungen auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbaren technischen

Mittel sowie einer beliebigen Kombination der genannten Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn nicht mindestens 3 Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren vor der Beschlussfassung widersprechen. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für Versammlungen des Aufsichtsrates sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) zu fertigen.

Ferner können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, wenn nicht mindestens 3 Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren widersprechen. Das Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen, wenn sich die Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt haben.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 9 Mitglieder, darunter die beziehungsweise der Vorsitzende oder die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen 1 Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die beziehungsweise der Vorsitzende oder die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen oder vertreten sind.
- (6) Ein Mitglied kann sich durch die persönliche Vertretung vertreten lassen. Ein von einer Gesellschafterin beziehungsweise einem Gesellschafter entsandtes Mitglied kann sich durch ein anderes von dieser Gesellschafterin beziehungsweise diesem Gesellschafter entsandtes Mitglied vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist vorzulegen. Überdies können sich abwesende Mitglieder dadurch bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates vertreten lassen, dass sie schriftlich oder per E-Mail Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen oder per E-Mail getätigten Stimmabgaben können durch andere Mitglieder überreicht werden. Sie können auch durch andere Personen abgegeben werden, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, wenn diese nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt sind.
- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder, soweit sich nicht aus

diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der beziehungsweise dem Vorsitzenden und einem Mitglied, das von Westenergie AG entsandt wurde, zu unterschreiben ist.

Wenn die Sitzung von der beziehungsweise dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet wird, ist die Niederschrift von dieser beziehungsweise diesem und von einem vom Eigenbetrieb der Stadt Beckum entsandten Mitglied zu unterschreiben.

- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der beziehungsweise dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG“ abgegeben.
- (10) Die beziehungsweise der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende nimmt im Verhinderungsfalle die Rechte und Pflichten der beziehungsweise des Aufsichtsratsvorsitzenden wahr.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zuständig für
- a) Festlegung der grundsätzlichen Strategie beim Energieeinkauf sowie die Genehmigung der Risikohandbücher zur Strom- und Gasbeschaffung oder vergleichbarer Instrumente,
  - b) Abgabe einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Deckung eines Jahresverlustes,
  - c) Abgabe einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung über den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan und eine

5-jährige Finanzplanung einschließlich etwaiger Änderungen des Wirtschaftsplans,

- d) Festlegung der grundsätzlichen Strategie der Produkt- und Preispolitik,
  - e) Abgabe einer Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung der Komplementärin für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung der Komplementärin sowie über den Inhalt der Anstellungsverträge zwischen der Komplementärin und deren Geschäftsführung,
  - f) Wahl der Abschlussprüferin beziehungsweise des Abschlussprüfers.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Einwilligung des Aufsichtsrats:
- a) zum Abschluss, zur Änderung oder Beendigung von Konzessionsverträgen,
  - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Wert überschritten wird,
  - c) Schenkungen, inklusive Spenden, sofern ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Wert überschritten wird,
  - d) Maßnahmen, die nicht in dem bereits genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, sofern eine Wertgrenze von EUR 50.000,00 überschritten ist.
  - e) Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans, sofern ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Wert überschritten wird,
  - f) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten,
  - g) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
  - h) Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben, sofern ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Wert überschritten wird,

- i) Führung von Aktivprozessen, Verzicht auf fällige Forderungen und Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Aktivprozessen, deren Streitwert über EUR 250.000,00 liegt; bei Aktivprozessen, Verzichten auf fällige Forderungen und Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als EUR 50.000,00 und bis zu EUR 250.000,00 ist der Aufsichtsrat nachträglich zu unterrichten sowie
  - j) ungeachtet des Streitwerts bei Führung von Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Verjährung von Ansprüchen der Gesellschaft droht.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates nach Absatz 2 und nach Absatz 3 Buchstabe f bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Dieses Mehrheitsanfordernis gilt für Beschlüsse über den Wirtschaftsplan (Absatz 2 Buchstabe c) nur insoweit, als der Investitionsplan (das heißt nicht der Finanzplan, der Erfolgsplan und die Stellenübersicht) betroffen ist und es sich nicht um Investitionen zum Zwecke der Versorgung in benachbarten Gemeinden aufgrund eines mit der Gesellschaft geschlossenen Konzessionsvertrages handelt. Das Mehrheitsanfordernis gemäß Satz 1 gilt für Beschlüsse über die Festsetzung der grundsätzlichen Strategie der Produkt- und Preispolitik (Absatz 2 Buchstabe d) lediglich insoweit, als es dabei um die Zuordnung von Kunden in die Gruppierungen nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas ("**KAV**") vom 9. Januar 1992 einerseits und § 2 Absatz 3 KAV andererseits geht.
- (5) In äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit Einwilligung der beziehungsweise des Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung mit Einwilligung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und eines Aufsichtsratsmitgliedes des anderen Kommanditisten selbständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (6) Der Aufsichtsrat berät die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegenden Angelegenheiten vor. Er kann Empfehlungen aussprechen.
- (7) Gegenüber der Geschäftsführung vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Die beziehungsweise der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende nimmt im Verhinderungsfalle die Rechte und Pflichten der beziehungsweise des Aufsichtsratsvorsitzenden wahr.

- (9) Die Informationsverpflichtungen der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.

**§ 10**  
**Wirtschaftsplanung, Berichtswesen,**  
**Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der den Investitions-, den Finanz-, den Bilanz- und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht umfasst. Ferner stellt die Geschäftsführung eine 5-jährige Finanzplanung auf. Der Wirtschaftsplan einschließlich der 5-jährigen Finanzplanung ist im Entwurf und in der beschlossenen Fassung den Gesellschaftern und der Stadt Beckum zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften innerhalb von 3 Monaten aufzustellen; soweit die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB nicht aufgrund größenabhängiger Erleichterungen entfallen, ist § 286 Abs. 4 HGB nicht anzuwenden.

Soweit der Jahresabschluss und der Lagebericht nicht nach § 316 Abs. 1 HGB oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, kann der Aufsichtsrat freiwillig eine Prüfung des Jahresabschlusses vornehmen lassen. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist darauf einzugehen, ob das von der Stadt Beckum zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Nach Prüfung durch die Abschlussprüferin beziehungsweise den Abschlussprüfer ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

- (3) Soweit die Geschäftsführung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches verpflichtet ist, einen Lagebericht aufzustellen, wird darin zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen.



Soweit nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches keine Verpflichtung besteht, einen Lagebericht aufzustellen, hat die Geschäftsführung zum Zwecke der internen Berichterstattung zusammen mit dem Jahresabschluss einen Geschäftsbericht aufzustellen; im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich der Geschäftsergebnisse und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; ferner ist die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Adressat des Geschäftsberichts sind der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

- (4) In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.
- (5) §§ 53 und 54 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ("HGrG") sind bei der Prüfung zu beachten. Die Gesellschaft hat der für den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum zuständigen örtlichen Rechnungsprüfung zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.
- (6) Der Stadt Beckum wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabchlusses erfordert.
- (7) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

## **§ 11 Gewinn und Verlust**

- (1) Der Komplementärin sind diejenigen Aufwendungen zu erstatten, die mit der Geschäftsführung für die Gesellschaft direkt oder indirekt zusammenhängen oder

durch ihre Rechtsform bedingt sind, und zwar auch dann, wenn kein Gewinn erzielt wird. Zu diesen Aufwendungen gehört auch eine Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 10 % des Stammkapitals pro Jahr (Haftungsprämie).

- (2) Die Komplementärin nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht teil.
- (3) Die Kommanditisten nehmen an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft im Verhältnis ihrer nominellen Kapitalanteile zueinander teil. Verlustanteile sind den Verlustvortragskonten der Kommanditisten zu belasten. Spätere Gewinnanteile werden zunächst zum Ausgleich dieser Verlustvortragskonten verwandt. Im Übrigen werden die Gewinnanteile dem Darlehenskonto der Kommanditisten gutgeschrieben.
- (4) Durch die Verlustbeteiligung wird eine Nachschusspflicht der Kommanditisten nicht – auch nicht im Liquidationsfall und auch nicht im Verhältnis der Gesellschafter untereinander – begründet. Die Verrechnung eines etwaigen negativen Saldos auf dem Verlustvortragskonto bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens eines ausscheidenden Kommanditisten bleibt hiervon unberührt.

### **§ 11a Ausgleich von Steuern**

- (1) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 2, 2. Halbsatz Einkommensteuergesetz ("**EstG**") (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils oder eines Teiles davon, in einem Wirtschaftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung im Wege der Vorabzurechnung zu Lasten beziehungsweise zu Gunsten derjenigen Gesellschafterin beziehungsweise desjenigen Gesellschafters, in deren beziehungsweise dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben (zum Beispiel Grunderwerbsteuer) aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, hat die übertragende Gesellschafterin beziehungsweise der übertragende Gesellschafter zu übernehmen, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde, die die Ge-

sellschaft entsprechend entlastet. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat im Fall einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von der Gesellschafterin beziehungsweise dem Gesellschafter, die beziehungsweise diese Belastungen verursacht, eine Einzahlung als Ertragszuschuss (steuerlich Einlage) in die Gesellschaft in Höhe der zusätzlichen Belastung zu verlangen. Diese Verpflichtung besteht nur, wenn und soweit die Belastung ohne den Ertragszuschuss nicht in voller Höhe bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung im Wege der Vorabzurechnung nach vorstehendem Satz 1 berücksichtigt werden kann, insbesondere weil kein ausreichend hoher Gewinn vorhanden ist, oder wenn die Einzahlung des Betrags aus anderen wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus, insbesondere zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft, erforderlich ist. Der angeforderte Betrag ist 2 Wochen nach Aufforderung zur Zahlung fällig. In Höhe der dem erhaltenen Ertragszuschuss gegenüberstehenden Belastung erfolgt keine Anpassung der Gewinnverteilung gemäß Satz 1.

Beim Ausscheiden einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters ist die ausgeschiedene Gesellschafterin beziehungsweise der ausscheidende Gesellschafter auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.

- (2) Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters auch der Untergang eines Zinsvortrages gemäß § 4h Absatz 5 EStG. Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages im Falle des Unterganges eines Zinsvortrages ist der für den betreffenden Erhebungszeitraum geltende Gewerbesteuerhebesatz anzuwenden.
- (3) Die abweichende Gewinnverteilung gemäß Absatz 1 und 2 ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Gesellschafter zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter bis zum 1. März des auf ein Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres.

## **§ 12**

### **Verfügung über Kommanditanteile**

- (1) Jede Verfügung über Kommanditanteile oder Teile von Kommanditanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung und Bestellung eines Nießbrauches, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung aller Gesellschafter.
- (2) Die Verfügung über einen Kommanditeil oder Teile von Kommanditanteilen ist außerdem nur wirksam, wenn die übertragende Gesellschafterin beziehungsweise der übertragende Gesellschafter gleichzeitig einen entsprechenden Anteil am Stammkapital der Komplementärin auf die Erwerberin beziehungsweise den Erwerber überträgt. Der gleichzeitigen Übertragung des Geschäftsanteils bedarf es insoweit nicht, als die Übertragung des Kommanditeils zur Herstellung der verhältnismäßig gleichen Beteiligung der Erwerberin beziehungsweise des Erwerbers und/oder der Veräußerin beziehungsweise des Veräußerers an der Komplementärin und der Gesellschaft geschieht.
- (3) Die Einwilligung zur Verfügung über Kommanditanteile ist zu erteilen, wenn an dem betreffenden Rechtsgeschäft nur Gesellschafter oder eine Gesellschafterin beziehungsweise ein Gesellschafter und ein mit diesen, dieser beziehungsweise diesem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen beteiligt sind. Kommanditanteile dürfen nur an im Sinne der §§ 15 ff. AktG (die entsprechend auch auf die Stadt angewendet werden) verbundene Unternehmen abgegeben werden, wenn es sich um ein in der Energie- oder Wasserverteilung tätiges Unternehmen handelt oder um ein Unternehmen, das Beteiligungen an Energie- und Wasserversorgungen hält und verwaltet, oder um eine Eigengesellschaft der Stadt Beckum.

## **§ 13**

### **Ausscheiden eines Gesellschafters**

- (1) Gesellschafter scheidern in folgenden Fällen aus der Gesellschaft aus:
  - a) durch Kündigung,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) mit Ablauf des Tages, an dem über das Vermögen der Gesellschafterin beziehungsweise des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,

- d) wenn die Beteiligung der Gesellschafterin beziehungsweise des Gesellschafters oder ihr beziehungsweise sein Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben (Abfindung) aufgrund eines zur Befriedigung berechtigenden Titels gepfändet und die Pfändung nicht binnen 2 Monaten wieder aufgehoben wird oder falls die Gläubigerin beziehungsweise der Gläubiger einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis gemäß § 135 HGB wirksam gekündigt hat; die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter scheidet jeweils mit Ablauf des Tages aus, an dem die Voraussetzungen des Ausscheidens vollständig eingetreten sind.
- (2) Die übrigen Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss den Ausschluss einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters, der nicht Mehrheitsgesellschafterin beziehungsweise Mehrheitsgesellschafter ist, beschließen, falls bei ihr beziehungsweise ihm Umstände vorliegen, die seine Ausschließung gemäß §§ 133 und 140 HGB rechtfertigen. Wird der Ausschluss einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters beschlossen, so scheidet die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter mit Ablauf des Tages, an dem die Ausschließung beschlossen wird, aus der Gesellschaft aus. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.
- (3) Jede Gesellschafterin beziehungsweise jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Jahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2032 und danach wieder zum Ablauf von weiteren 20 Jahren durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter zum gleichen Stichtag die Kündigung der Komplementärin erklärt.
- (4) Scheidet eine Gesellschafterin beziehungsweise ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grunde – aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Scheidet die Komplementärin aus, so wird die Gesellschaft aufgelöst, falls bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens keine andere persönlich haftende Gesellschafterin beziehungsweise kein anderer persönlich haftender Gesellschafter in die Kommanditgesellschaft eingetreten ist.

- (5) Ausscheidende Gesellschafter erhalten eine Abfindung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.

## **§ 14**

### **Vergütung von Gesellschaftsanteilen**

- (1) Scheidet eine Gesellschafterin beziehungsweise ein Gesellschafter aus, so ist das Abfindungsguthaben aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz festzustellen.
- (2) Für Zwecke der Auseinandersetzungsbilanz – und zwar auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft – ist das Sachanlagevermögen der Gesellschaft mit dem Sachzeitwert anzusetzen. Als Sachzeitwert gilt der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung seines Alters und seines Zustandes ermittelte Restwert eines Wirtschaftsgutes. Im Übrigen sind alle Vermögensgegenstände zum Tagesneuwert zu bewerten.
- a) Strom

Für den Fall, dass die kartellrechtliche Zulässigkeit der Kaufpreisvereinbarung auf der Basis des Sachzeitwertes in den Endschaftsklauseln des Strom-Konzessionsvertrages durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über den Strom-Konzessionsvertrag zwischen der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und der Stadt Beckum oder durch eine höchstrichterliche Grundsatzentscheidung über vergleichbare Konzessionsverträge verneint wird, erklärt sich die Westenergie AG schon heute bereit, dem Eigenbetrieb der Stadt Beckum unverzüglich eine neue, den gerichtlich aufgestellten kartellrechtlichen Anforderungen Rechnung tragende Vergütungsregelung anzubieten. Dies gilt entsprechend, wenn eine bestandskräftige kartellbehördliche Verfügung die übliche Kaufpreisvereinbarung in einem mit der Westenergie AG abgeschlossenen Konzessionsvertrag für unwirksam erklärt.

Sofern die Kaufpreisvereinbarung in dem Strom-Konzessionsvertrag wegen Unvereinbarkeit gemäß den §§ 305 ff. BGB unwirksam ist, gilt vorstehender Absatz entsprechend.

- b) Buchstabe a gilt entsprechend für die Kaufpreisvereinbarung auf der Basis des Sachzeitwertes in den Endschaftsklauseln des Gas-Konzessionsvertrages.
- (3) Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit 2 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Es ist 6 Monate nach dem Tage des Ausscheidens fällig.
- (4) Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden.
- (5) Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters eine Sachverständige beziehungsweise ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Diese beziehungsweise dieser entscheidet als Schiedsgutachterin beziehungsweise Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB mit für beide Parteien verbindlicher und abschließender Wirkung. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Tätigkeit in entsprechender Anwendung der §§ 90 ff Zivilprozessordnung ("ZPO"). Kann man sich über diese Person nicht einigen, bestimmt diese die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer.

## **§ 15 Geschäftsbeziehung zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern**

- (1) Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Unternehmen, die mit den Gesellschaftern im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind oder ihnen nahestehen oder in denen über ihre Leitung eine Gesellschafterin beziehungsweise ein Gesellschafter die Aufsicht ausübt, werden wie zwischen fremden Dritten zu Wettbewerbskonditionen dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden.
- (2) Verstoßen Geschäfte gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Die beziehungsweise der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihr beziehungsweise

weise ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen die den dem Dritten nahestehende Gesellschafterin beziehungsweise den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.

## **§ 16**

### **Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Partner sind in diesem Falle verpflichtet, dahingehend zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß im Fall einer planwidrigen Lücke.

## **§ 17**

### **Gerichtsstand**

Gegenstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.

## **§ 18**

### **Gender-Klausel**

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter (divers/weiblich/männlich) erfassende Darstellung geschlechtsspezifischer, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftsvertrages gleichermaßen angesprochen.



# TOP Ö 7

## Gesellschaftsvertrag

der

**Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH**

### § 1

#### **Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft Geschäftsjahr, Bekanntmachungen**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Beckum.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

### § 2

#### **Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist das Erbringen von Dienstleistungen an verbundene Unternehmen sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, deren Gegenstand die energiewirtschaftliche Betätigung und die Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen sowie die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne der §§ 107 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ("GO NRW") in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert mit Gesetz vom 13. April 2022, ist sowie die Übernahme der Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin von Kommanditgesellschaften und die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie die Förderung des Unternehmensgegenstandes dieser Kommanditgesellschaften, der nach den §§ 107 ff. GO NRW auf eine zulässige wirtschaftliche Betätigung beschränkt sein muss. Unternehmensgegenstand in

diesem Zusammenhang ist insbesondere die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (nachfolgend „KG“ genannt), deren Unternehmensgegenstand im Besonderen die energiewirtschaftliche Betätigung und Erbringung energienaher Dienstleistungen sowie die Errichtung und den Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen umfasst.

- (1) Bei der Beteiligung an Unternehmen, deren Gegenstand die Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen ist, sind die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, zu berücksichtigen. Bei der Beteiligung an Unternehmen, die eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gebiets der Stadt Beckum aufnehmen, sind die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften zu wahren. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem vorstehend beschriebenen Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (3) Im Unternehmen wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW verfahren.

### § 3

#### Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000,00.
- (2) Die Stammeinlagen der Gesellschafter auf das Stammkapital sind in voller Höhe in bar erbracht.
- (3) Gesellschafter sind die Stadt Beckum – Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder (nachfolgend "**Eigenbetrieb der Stadt Beckum**") und die Westenergie AG (nachfolgend "**Westenergie AG**"). Der Eigenbetrieb der Stadt Beckum und Westenergie AG sollen stets – mittelbar oder unmittelbar – am Stammkapital dieser Gesellschaft in dem Verhältnis beteiligt sein, in dem sie – mittelbar oder unmittelbar – am Kommanditkapital der KG beteiligt sind. Jede Gesellschafterin

beziehungsweise jeder Gesellschafter verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jeder einzelnen Gesellschafterin beziehungsweise jedem einzelnen Gesellschafter, alles ihrerseits zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun. Kommt in den Fällen, in denen zur Herstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses ein Geschäftsanteil ganz oder teilweise übertragen oder erworben werden muss, eine Einigung über die Gegenleistung nicht zustande, so gilt § 12 entsprechend.

#### **§ 4 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführung

#### **§ 5 Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer Person oder mehreren Personen. Ist nur eine Geschäftsführerin beziehungsweise nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt sie beziehungsweise er die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellt, sind sie ebenfalls einzeln geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt.

- (2) Die Geschäftsführung kann mit vorheriger Zustimmung ("**Einwilligung**") der Gesellschafterversammlung, die einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.
- (3) Die Geschäftsführung ist an diesen Gesellschaftsvertrag, die anwendbaren Rechtsvorschriften, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, an die Geschäftsordnung sowie an den Anstellungsvertrag und insbesondere an die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der KG gebunden. Sie hat insbesondere auch die nach diesem Vertrag sowie dem Gesellschaftsvertrag der KG bestehenden Zustimmungsvorbehalte zu beachten.
- (4) Die Gesellschaft und ihre Geschäftsführung sind für Rechtsgeschäfte mit der KG von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") befreit.

- (5) Zu Erklärungen der Geschäftsführung, die den Gesellschaftervertrag der KG betreffen, insbesondere zur Kündigung des Gesellschaftsvertrages dieser Gesellschaft, bedarf die Geschäftsführung eines vorherigen zustimmenden einstimmigen Beschlusses ihrer Gesellschafter.

## **§ 6**

### **Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung**

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst.

Die Gesellschafter können außerhalb von Versammlungen Beschlüsse auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbaren technischen Mittel sowie einer beliebigen Kombination der genannten Kommunikationsmittel fassen, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit dem jeweiligen Verfahren einverstanden erklären. Die Teilnahme an der Beschlussfassung im jeweiligen Verfahren gilt als Einverständnis mit der gewählten Beschlussform. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für Gesellschafterversammlungen sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift (zu Beweis Zwecken, nichts als Wirksamkeitsvoraussetzung) zu fertigen.

Ferner können Beschlüsse der Gesellschafter durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen. Die Gesellschafter sind unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.

- (2) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr, soweit solche Aufgaben nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag einem anderen Gesellschaftsorgan zugewiesen sind. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und über alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Sie kann der Geschäftsführung generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung

- a) Bestellung und Abberufung der zur Geschäftsführung bestellten Person beziehungsweise Personen sowie Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge mit dieser beziehungsweise diesen jeweils ausschließlich auf Vorschlag des Aufsichtsrates der KG,
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses,
  - c) Verwendung des Ergebnisses, Deckung eines Jahresverlustes,
  - d) Wahl der Abschlussprüferin beziehungsweise des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Aufsichtsrates der KG,
  - e) Entlastung der zur Geschäftsführung bestellten Person beziehungsweise Personen,
  - f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
  - g) Übernahme neuer Aufgaben, insbesondere alle Geschäfte, die nicht im Zusammenhang mit der geschäftsführenden Tätigkeit und der Beteiligung der Gesellschaft als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der KG stehen,
  - h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Aktiengesetz ("**AktG**") sowie
  - i) Feststellung des Wirtschaftsplans und einer 5-jährigen Finanzplanung einschließlich etwaiger Änderungen zum Wirtschaftsplan gemäß § 7 Absatz 1.
- (4) Sofern die Gesellschaft bei der Vornahme von Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 durch die Geschäftsführung vertreten wird, bedarf die Geschäftsführung der Einwilligung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter können nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer Einwilligung abhängig machen.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung, die per Brief oder in Textform (inklusive E-Mail) zu erfolgen hat, hinzuweisen.

- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden – soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben – mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse nach Absatz 3 Buchstabe a, b, c, e, f, g, h und i bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Die Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Gesellschafter können jeweils nur einheitlich abstimmen. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 11 Mitgliedern, 7 Mitglieder vertreten den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum und 4 Mitglieder vertreten den Gesellschafter Westenergie AG.

Die Stimmabgabe erfolgt für den Eigenbetrieb der Stadt Beckum durch ein Mitglied, das durch ihn zu benennen ist ("**Stimmführerin beziehungsweise Stimmführer**"). Für den Fall, dass die Stimmführerin beziehungsweise der Stimmführer bei der Stimmabgabe verhindert ist, hat der Eigenbetrieb der Stadt Beckum einen Vertreter zu benennen, durch den stattdessen die Stimmabgabe erfolgt.

Die Stimmabgabe für die Gesellschafterin Westenergie AG kann auch durch eine Einzelperson erfolgen, wenn diese, soweit erforderlich, über eine entsprechende Bevollmächtigung verfügt.

Die Gesellschafter sind berechtigt, persönliche Vertretungen für ihre Mitglieder in der Gesellschafterversammlung zu bestellen.

Der Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum ist in der Gesellschafterversammlung vertreten, wenn entweder die Stimmführerin beziehungsweise der Stimmführer oder, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung, ihre oder seine Vertretung physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video oder vergleichbaren technischen Mittel an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.

Die Gesellschafterin Westenergie AG ist in der Gesellschafterversammlung vertreten, wenn entweder

- a) mindestens ein Mitglied (oder persönliche Vertretung) der Gesellschafterin Westenergie AG physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video oder vergleichbaren technischen Mittel an der Gesellschafterversammlung teilnimmt, oder

- b) sie durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Einzelperson vertreten wird, die physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video oder vergleichbaren technischen Mitteln an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wird von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der KG, im Verhinderungsfall von der beziehungsweise dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates der KG geleitet. Die beziehungsweise der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu sorgen und die Zustellung der Niederschrift an die Gesellschafter sicherzustellen.
- (8) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung per Brief oder in Textform (inklusive E-Mail) unter Angabe von Ort und Zeit. Die Einberufung soll zudem die Tagesordnung wiedergeben.
- (9) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. Über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht mindestens 3 Tage vor der Gesellschafterversammlung in der für die Einberufung vorgesehenen Form angekündigt worden ist, kann kein Beschluss gefasst werden. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (10) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten im Sinne von § 6 Absatz 7 dieses Gesellschaftsvertrags sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Das gleiche gilt für nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände der Tagesordnung.
- (11) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 8 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen finden weitere Gesellschafterversammlungen nach Bedarf statt.

Jede Gesellschafterin beziehungsweise jeder Gesellschafter ist darüber hinaus berechtigt, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen. Wird diesem Verlangen von der Geschäftsführung nicht unverzüglich entsprochen, so kann die Gesellschafterin

beziehungsweise der Gesellschafter selbst unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung und Ankündigung bewirken. Für Formen und Fristen gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.

- (12) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, soweit sie nicht von der Beratung ausgeschlossen wird. Ebenfalls können Aufsichtsratsmitglieder der KG teilnehmen.

## **§ 7**

### **Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Geschäftsführung hat für die Gesellschaft und für die KG in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der den Investitions-, den Finanz-, den Bilanz- und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht umfasst. Ferner stellt die Geschäftsführung eine 5-jährige Finanzplanung auf. Der Wirtschaftsplan einschließlich 5-jähriger Finanzplanung ist im Entwurf und in der beschlossenen Fassung den Gesellschaftern und der Stadt Beckum zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften innerhalb von 3 Monaten aufzustellen; soweit die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB nicht aufgrund größenabhängiger Erleichterungen entfallen, ist § 286 Abs. 4 HGB nicht anzuwenden.

Soweit der Jahresabschluss und ein eventuell aufzustellender Lagebericht nach § 316 Abs. 1 HGB oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat der KG zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

- (3) Soweit die Geschäftsführung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches verpflichtet ist, einen Lagebericht aufzustellen, wird darin zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen.
- (4) In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.



- (5) §§ 53 und 54 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ("**HGrG**") sind im Falle einer Prüfung zu beachten. Die Gesellschaft hat der für den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum zuständigen örtlichen Rechnungsprüfung zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.
- (6) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis einer eventuell durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses und eines eventuell aufzustellenden Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und ein eventuell aufzustellender Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

## **§ 8**

### **Gewinn und Verlust**

- (1) Am Gewinn und Verlust sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander beteiligt. Eine Nachschusspflicht wird hierdurch nicht begründet.
- (2) Bilanzgewinne werden ausgeschüttet, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

## **§ 9**

### **Dauer der Gesellschaft, Ausscheiden aus der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Jede Gesellschafterin beziehungsweise jeder Gesellschafter kann sie unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Jahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2032 und danach wieder zum Ablauf von weiteren 20 Jahren durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter zum gleichen Stichtag die Kündigung der KG erklärt.

- (2) Durch das Ausscheiden einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, die von den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt.
- (3) Die ausscheidende Gesellschafterin beziehungsweise der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft ihren beziehungsweise seinen Anteil auf die Gesellschaft selbst, auf eine Gesellschafterin beziehungsweise einen Gesellschafter oder mehrere Gesellschafter oder auf einen Dritten zu übertragen.
- (4) Ausscheidende Gesellschafter erhalten eine Abfindung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.

## **§ 10**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung und Bestellung eines Nießbrauches, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung aller Gesellschafter.
- (2) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines solchen ist außerdem nur wirksam, wenn die übertragende Gesellschafterin beziehungsweise der übertragende Gesellschafter gleichzeitig ihren beziehungsweise seinen Geschäftsanteil an der KG oder einen entsprechenden Teil desselben auf die Erwerberin beziehungsweise auf den Erwerber überträgt. Der gleichzeitigen Übertragung des Geschäftsanteils bedarf es insoweit nicht, als die Übertragung des Geschäftsanteils zur Herstellung der verhältnismäßig gleichen Beteiligung der Erwerberin beziehungsweise des Erwerbers und/oder der Veräußerin beziehungsweise des Veräußerers an der Gesellschaft und der KG geschieht.
- (3) Die Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile ist zu erteilen, wenn an dem betreffenden Rechtsgeschäft nur Gesellschafter oder eine Gesellschafterin beziehungsweise ein Gesellschafter und ein mit dieser beziehungsweise diesem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen beteiligt sind.

Geschäftsanteile dürfen nur an im Sinne der §§ 15 ff. AktG (die entsprechend auch auf die Stadt angewendet werden) verbundene Unternehmen abgegeben werden, wenn es sich um ein in der Energie- oder Wasserverteilung tätiges Unternehmen handelt oder um ein Unternehmen, das Beteiligungen an Energie- und Wasserversorgungen hält und verwaltet oder um eine Eigengesellschaft der Stadt Beckum.

## **§ 11**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Einwilligung der jeweiligen Gesellschafterin beziehungsweise des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines/einer Gesellschafters/Gesellschafterin ohne dessen/deren Einwilligung ist zulässig, wenn
  - a) über das Vermögen der Gesellschafterin beziehungsweise des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
  - b) der Geschäftsanteil von einer Gläubigerin beziehungsweise einem Gläubiger der Gesellschafterin beziehungsweise des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 2 Monaten aufgehoben wird,
  - c) in der Person der Gesellschafterin beziehungsweise des Gesellschafters ein ihre beziehungsweise seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
  - d) die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder ihren beziehungsweise seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt,
  - e) und soweit der Geschäftsanteil von einer Gesellschafterin beziehungsweise einem Gesellschafter gehalten wird, die beziehungsweise der nicht im gleichen Verhältnis am nominellen Kommanditkapital der KG beteiligt ist und der schriftlichen Aufforderung durch eine Gesellschafterin beziehungsweise einen Gesellschafter, eine gleichmäßige Beteiligung an beiden Gesellschaften herbeizuführen, nicht binnen 3 Monaten nach Empfang der

Aufforderung genügt, gleichgültig, ob sie beziehungsweise er dieser Aufforderung nicht genügen kann oder will.

- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person einer Mitgesellschafterin beziehungsweise eines Mitgeschafters vorliegt.
- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.

## **§ 12**

### **Vergütung der Geschäftsanteile**

- (1) Scheidet eine Gesellschafterin beziehungsweise ein Gesellschafter aus, einschließlich im Fall der Einziehung, ist das Abfindungsguthaben aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz festzustellen, in der alle Vermögensgegenstände und Schulden mit ihren tatsächlichen Werten einzusetzen sind.
- (2) Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit 2 Prozentpunkte p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Es ist 6 Monate nach dem Tage des Ausscheidens fällig.
- (3) Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden.
- (4) Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters auf deren beziehungsweise dessen Kosten eine Sachverständige beziehungsweise ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Kann man sich über diese Person nicht einigen, bestimmt diese die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer.

### **§ 13**

#### **Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern/Gesellschafterinnen**

- (1) Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Unternehmen, die mit den Gesellschaftern im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbunden sind oder ihnen nahestehen oder in denen über ihre Leitung eine Gesellschafterin beziehungsweise ein Gesellschafter die Aufsicht ausübt, werden wie zwischen fremden Dritten zu Wettbewerbskonditionen dargestellt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden.
- (2) Verstoßen Geschäfte gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Die beziehungsweise der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihr beziehungsweise ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen die dem Dritten nahestehende/n Gesellschafterin beziehungsweise den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.

### **§ 14**

#### **Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Partner sind in diesem Falle verpflichtet, dahingehend zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß im Fall einer planwidrigen Lücke.

### **§ 15**

#### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis der Sitz der Gesellschaft.

**§ 16**  
**Gender-Klausel**

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter (divers/weiblich/männlich) erfassende Darstellung geschlechtsspezifischer, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftsvertrages gleichermaßen angesprochen.

# TOP Ö 7

## Änderungsvorschlag

### zum Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 30. Mai 2022 der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG

#### I. Hintergrund

Mit dem „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen“ vom 5. März 2024 wurden durch eine Neufassung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW unter anderem Erleichterungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen von Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts der Kommunen umgesetzt. Zudem wurde die Verpflichtung zum Ausweis von Bezügen im Sinne von § 285 Nr. 9 HGB im Anhang durch Aufhebung der bisherigen Regelungen in § 108 Abs. 1 Nr. 9 und § 108 Abs. 2 GO NRW gestrichen.

Bislang musste gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW a.F. für Unternehmen und Einrichtungen der Kommunen in Gesellschaftsform (z.B. GmbH oder GmbH & Co. KG) ungeachtet deren Größe im Sinne des § 267 HGB durch eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Die Neufassung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW sieht dahingehend nur noch vor, dass bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet sein muss, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; ferner wird bestimmt, dass § 286 Abs. 4 HGB nicht anzuwenden ist.

Für Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform in NRW, an denen die Stadt Beckum oder andere Kommunen beteiligt sind, die nicht die Größenkriterien des § 267 HGB für große Kapitalgesellschaften erfüllen, können sich aus der Änderung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW Erleichterungen bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses ergeben. Zudem ist ein Lagebericht nach den Vorschriften des HGB gesetzlich verpflichtend nur noch von mittelgroßen oder großen Kapitalgesellschaften sowie bestimmten Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB aufzustellen (§ 264 Abs. 1 Sätze 1 und 4 HGB).

#### II. Änderungsvorschlag

Aus Sicht der Verwaltung der Stadt Beckum sollen die sich aus dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz ergebenden Erleichterungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen von Gesellschaften, an denen die Stadt Beckum beteiligt ist, möglichst weitgehend genutzt werden, ohne dass sich hieraus für den jeweiligen Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung ein wesentlicher Informationsverlust oder eine Unsicherheit in Bezug auf den Jahresabschluss ergibt. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung der Stadt Beckum folgende Änderung der entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag vor:

| Aktuelle Fassung   | Änderungsvorschlag  | Anmerkung      |
|--|---|----------------|
| § 10<br>Wirtschaftsplanung, Berichtswesen,<br>Jahresabschluss und Lagebericht  | § 10<br>Wirtschaftsplanung, Berichtswesen,<br>Jahresabschluss und Lagebericht | Keine Änderung |
| <u>Absatz 1:</u><br>Die Geschäftsführung hat in<br>angemessener Zeit vor Beginn eines<br>jeden Geschäftsjahres einen | -   | Keine Änderung |

|   |  |   |
|---|--|---|
| <p>Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der den Investitions-, den Finanz-, den Bilanz- und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht umfasst. Ferner stellt die Geschäftsführung eine 5-jährige Finanzplanung auf. Der Wirtschaftsplan einschließlich der 5-jährigen Finanzplanung ist im Entwurf und in der beschlossenen Fassung den Gesellschaftern und der Stadt Beckum zur Kenntnis zu geben.</p>   |  |   |
| <p><b>Absatz 2:</b><br/>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss ist dementsprechend prüfen zu lassen. Nach Prüfung durch die Abschlussprüferin beziehungsweise den Abschlussprüfer ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Die Gesellschafter werden sich, soweit rechtlich zulässig, bemühen, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß § 108 Absatz 1 Satz 2 GO NRW eine Ausnahme von dem Erfordernis zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne von § 289b Handelsgesetzbuch („HGB“) zu erhalten.</p> | <p><b>Absatz 2:</b><br/><i>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften innerhalb von 3 Monaten aufzustellen; soweit die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB nicht aufgrund größenabhängiger Erleichterungen entfallen, ist § 286 Abs. 4 HGB nicht anzuwenden.</i></p> <p><i>Soweit der Jahresabschluss und der Lagebericht nicht nach § 316 Abs. 1 HGB oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, kann der Aufsichtsrat freiwillig eine Prüfung des Jahresabschlusses vornehmen lassen. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist darauf einzugehen, ob das von der Stadt Beckum zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.</i></p> <p>Nach Prüfung durch die Abschlussprüferin beziehungsweise den Abschlussprüfer ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</p> <p><del>Die Gesellschafter werden sich, soweit rechtlich zulässig, bemühen, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß § 108 Absatz 1 Satz 2 GO NRW eine Ausnahme von dem Erfordernis zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne von § 289b Handelsgesetzbuch („HGB“) zu erhalten.</del></p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Energieversorgung Beckum GmbH &amp; Co. KG erfüllt derzeit die Größenkriterien einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft bzw. Kap&amp;Co.</li> <li>➤ Die Änderung des § 10 Abs. 2 ermöglicht damit „lediglich“ die Inanspruchnahme von einigen Aufstellungserleichterungen in Bezug auf Anhang und Jahresabschluss. Zudem würde keine Verpflichtung zur (neuen) Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD nebst den Offenlegungspflichten gemäß der Taxonomieverordnung im Lagebericht ab dem Geschäftsjahr 2025 entstehen.</li> <li>➤ Die Änderung in Satz 1 letzter Halbsatz betreffend die Angaben nach § 285 Nr. 9 HGB zu den Organbezügen etc erfolgt wegen der Aufhebung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW. Die Neuregelung entspricht der heutigen Regelung in § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW. Als mittelgroße Kapitalgesellschaft (Kap&amp;Co) muss die Gesellschaft allerdings die Angaben nach § 285 Nr. 9 HGB in ihren Anhang aufnehmen; die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist damit auch nach der Neuregelung entsprechend den Vorgaben des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW nicht anwendbar.</li> <li>➤ Die Geschäftsführung muss jedoch auch weiterhin einen Lagebericht erstellen.</li> <li>➤ Die Gesellschaft bleibt zudem gesetzlich prüfungspflichtig nach § 316 HGB und - größenunabhängig – nach § 6b Abs. 1 EnWG.</li> <li>➤ Die Regelung zur (immer gegebenen) Möglichkeit einer freiwilligen Jahresabschlussprüfung im Ermessen des Aufsichtsrates dient damit aus heutiger Sicht der Implementierung einer Regelung, die eine sachgerechte Lösung für den sicher <u>unwahrscheinlichen</u> Fall darstellt, dass die Gesellschaft künftig nur noch die Kriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft erfüllt und zudem keine Prüfungspflicht aus § 6b Abs. 1 EnWG bestehen sollte.</li> <li>➤ Die Regelung, dass im Prüfungsbericht darauf einzugehen ist, ob das von der Stadt Beckum zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird, beruht auf der neu eingeführten Regelung in § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW.</li> </ul> |
| <p><b>Absatz 3:</b></p>   | <p><b>Absatz 3:</b></p>  |   |



|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>Die den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und sonstigen Leistungen sind nach Maßgabe der Vorschriften der GO NRW individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>  | <p><del>Die den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und sonstigen Leistungen sind nach Maßgabe der Vorschriften der GO NRW individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen.</del></p> <p><i>Soweit die Geschäftsführung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches verpflichtet ist, einen Lagebericht aufzustellen, wird darin zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen.</i></p> <p><i>Soweit nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches keine Verpflichtung besteht, einen Lagebericht aufzustellen, hat die Geschäftsführung zum Zwecke der internen Berichterstattung zusammen mit dem Jahresabschluss einen Geschäftsbericht aufzustellen; im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich der Geschäftsergebnisse und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; ferner ist die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Adressat des Geschäftsberichts sind der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.</i></p> | <p>➤ Der erste Satz kann infolge der Aufhebung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW entfallen (s.o.).</p> <p>➤ Die Regelungen zum alternativ zum Lagebericht zu erstellenden Geschäftsbericht dient aus heutiger Sicht - wie die Regelung zur Möglichkeit einer freiwilligen Abschlussprüfung - der Implementierung einer Regelung, die eine sachgerechte Lösung für den höchst unwahrscheinlichen Fall darstellt, dass die Gesellschaft künftig nur noch die Kriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft erfüllt und die Geschäftsführung somit keinen Lagebericht mehr aufzustellen hat.</p> |
| <p><u>Absatz 4:</u><br/>In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.</p>  | <p>-</p>  | <p>Keine Änderung</p>  |
| <p><u>Absatz 5:</u><br/>§§ 53 und 54 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder („HGrG“) sind bei der Prüfung zu beachten. Die Gesellschaft hat der für den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum zuständigen örtlichen Rechnungsprüfung zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.</p> | <p>-</p>  | <p>Keine Änderung</p>  |
| <p><u>Absatz 6:</u><br/>Der Stadt Beckum wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabchlusses erfordert.</p>  | <p>-</p>  | <p>Keine Änderung</p>  |
| <p><u>Absatz 7:</u><br/>Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden</p>   | <p>-</p>  | <p>Keine Änderung</p>  |

|   |  |  |
|---|--|--|
| Jahresabschlusses zur Einsichtnahme<br>verfügbar zu halten. |  |  |
|   |  |  |

\*\*\*\*

# TOP Ö 7

## Änderungsvorschlag

### zum Gesellschaftsvertrag Stand 3. November 2022 der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH

#### I. Hintergrund

Mit dem „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen“ vom 5. März 2024 wurden durch eine Neufassung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW unter anderem Erleichterungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen von Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts der Kommunen umgesetzt. Zudem wurde die Verpflichtung zum Ausweis von Bezügen im Sinne von § 285 Nr. 9 HGB im Anhang durch Aufhebung der bisherigen Regelungen in § 108 Abs. 1 Nr. 9 und § 108 Abs. 2 GO NRW gestrichen.

Bislang musste gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW a.F. für Unternehmen und Einrichtungen der Kommunen in Gesellschaftsform (z.B. GmbH oder GmbH & Co. KG) ungeachtet deren Größe im Sinne des § 267 HGB durch eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Die Neufassung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW sieht dahingehend nur noch vor, dass bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet sein muss, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; ferner wird bestimmt, dass § 286 Abs. 4 HGB nicht anzuwenden ist.

Für Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform in NRW, an denen die Stadt Beckum oder andere Kommunen beteiligt sind, die nicht die Größenkriterien des § 267 HGB für große Kapitalgesellschaften erfüllen, können sich aus der Änderung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW Erleichterungen bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses ergeben. Zudem ist ein Lagebericht nach den Vorschriften des HGB gesetzlich verpflichtend nur noch von mittelgroßen oder großen Kapitalgesellschaften sowie bestimmten Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB aufzustellen (§ 264 Abs. 1 Sätze 1 und 4 HGB).

#### II. Änderungsvorschlag

Aus Sicht der Verwaltung der Stadt Beckum sollen die sich aus dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz ergebenden Erleichterungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen von Gesellschaften, an denen die Stadt Beckum beteiligt ist, möglichst weitgehend genutzt werden, ohne dass sich hieraus für den jeweiligen Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung ein wesentlicher Informationsverlust oder eine Unsicherheit in Bezug auf den Jahresabschluss ergibt. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung der Stadt Beckum folgende Änderung der entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag vor:

| Aktuelle Fassung   | Änderungsvorschlag   | Anmerkung      |
|--|--|----------------|
| § 7<br>Wirtschaftsplanung, Berichtswesen,<br>Jahresabschluss und Lagebericht | § 7<br>Wirtschaftsplanung, Berichtswesen,<br>Jahresabschluss und Lagebericht | Keine Änderung |

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p><u>Absatz 1:</u><br/>Die Geschäftsführung hat für die Gesellschaft und für die KG in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der den Investitions-, den Finanz-, den Bilanz- und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht umfasst. Ferner stellt die Geschäftsführung eine 5-jährige Finanzplanung auf. Der Wirtschaftsplan einschließlich der 5-jährigen Finanzplanung ist im Entwurf und in der beschlossenen Fassung den Gesellschaftern und der Stadt Beckum zur Kenntnis zu geben.</p>  | -  | Keine Änderung  |
| <p><u>Absatz 2:</u><br/>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss ist dementsprechend prüfen zu lassen. Nach Prüfung durch die Abschlussprüferin beziehungsweise den Abschlussprüfer ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat der KG zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Die Gesellschafter werden sich, soweit rechtlich zulässig, bemühen, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß § 108 Absatz 1 Satz 2 GO NRW eine Ausnahme von dem Erfordernis zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne von § 289b Handelsgesetzbuch („HGB“) zu erhalten.</p> | <p><u>Absatz 2:</u><br/><i>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften innerhalb von 3 Monaten aufzustellen; soweit die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB nicht aufgrund größenabhängiger Erleichterungen entfallen, ist § 286 Abs. 4 HGB nicht anzuwenden.</i></p> <p><i>Soweit der Jahresabschluss und ein eventuell aufzustellender Lagebericht nach § 316 Abs. 1 HGB oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat der KG zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</i></p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH erfüllt die Größenkriterien einer Kleinstkapitalgesellschaft.</li> <li>➤ Die Änderung des § 7 Abs. 2 ermöglicht damit die Inanspruchnahme erheblicher Aufstellungserleichterungen in Bezug auf den Jahresabschluss und den Lagebericht (kein Anhang, kein Lagebericht, Aufstellung einer verkürzten Bilanz und G&amp;V, keine Prüfungspflicht nach HGB).</li> <li>➤ Die Änderung in Satz 1, 2. Halbsatz betrifft die Angaben nach § 285 Nr. 9 HGB wegen der Aufhebung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW. Die Neuregelung entspricht der Regelung in § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW.</li> <li>➤ Die Befreiung als kleine bzw. Kleinstkapitalgesellschaft von der Lageberichterstattung nach HGB wird umgesetzt.</li> <li>➤ Die Befreiung von der Prüfungspflicht wird umgesetzt. Im Hinblick auf den wirtschaftlich unwesentlichen Unternehmensgegenstand, haben wir hier keine Regelung zur freiwilligen Abschlussprüfung vorgesehen. Eine solche ist natürlich gleichwohl immer möglich.</li> </ul> |
| <p><u>Absatz 3:</u><br/>Die den Mitgliedern der Geschäftsführung der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeordnung NRW individualisiert im Anhang zum Jahresbericht auszuweisen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>   | <p><u>Absatz 3:</u><br/><del>Die den Mitgliedern der Geschäftsführung der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeordnung NRW individualisiert im Anhang zum Jahresbericht auszuweisen.</del></p> <p><i>Soweit die Geschäftsführung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches verpflichtet ist, einen Lagebericht aufzustellen, wird darin zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen.</i></p>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Der erste Satz kann infolge der Aufhebung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW entfallen (s.o.).</li> <li>➤ Die Befreiung als kleine bzw. Kleinstkapitalgesellschaft von der Lageberichterstattung nach HGB wird umgesetzt.</li> <li>➤ Die Aufstellung eines Geschäftsberichtes als alternatives Instrument der internen Berichterstattung ist unseres Erachtens aufgrund der Aufgabenstellung der Gesellschaft als Verwaltungsgesellschaft nicht erforderlich.</li> </ul>   |
| <p><u>Absatz 4:</u></p>  | -  | Keine Änderung  |

|   |   |                                    |
|---|---|------------------------------------|
| <p>In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.</p>   |   |                                    |
| <p><u>Absatz 5:</u><br/> §§ 53 und 54 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder („HGrG“) sind bei der Prüfung zu beachten. Die Gesellschaft hat der für den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum zuständigen örtlichen Rechnungsprüfung zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.</p> | <p><u>Absatz 5:</u><br/> §§ 53 und 54 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder („HGrG“) sind <b>im Falle</b> einer Prüfung zu beachten. Die Gesellschaft hat der für den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum zuständigen örtlichen Rechnungsprüfung zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.</p> | <p>Nur redaktionelle Anpassung</p> |
| <p><u>Absatz 6:</u><br/> Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>  | <p><u>Absatz 6:</u><br/> Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis <b>einer eventuell durchgeführten Prüfung</b> des Jahresabschlusses und <b>eines eventuell aufzustellenden</b> Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und <b>ein eventuell aufzustellender</b> Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>  | <p>Nur redaktionelle Anpassung</p> |

\*\*\*\*

## Änderung des Gesellschaftsvertrags der Wasserversorgung Beckum GmbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

18.02.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

25.02.2025 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Wasserversorgung Beckum GmbH, an denen die Stadt Beckum mittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrages zugestimmt. Bereits jetzt wird etwaigen Änderungen des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Vertragsentwurfes im Rahmen des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens und der weiteren Abstimmungen zugestimmt, soweit diese den Vertragsentwurf nicht wesentlich verändern.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Wasserversorgung Beckum GmbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wasserversorgung Beckum abzugeben.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Erläuterungen:

#### Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 6 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat. Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

## **Beteiligungsverhältnisse**

Die Stadt Beckum ist über den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum mit einem Anteil von 34,33 Prozent mittelbar an der Wasserversorgung Beckum GmbH beteiligt. Die übrigen 65,67 Prozent befinden sich in kommunalem Besitz.

## **Ausgangslage**

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) wurde unter anderem die GO NRW rückwirkend zum 31.12.2023 geändert. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Anspruch nehmen zu können. Die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie deren Prüfung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB).

Es wird ergänzend auf die Ausführungen in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 08.10.2024 verwiesen (siehe Vorlage 2024/0283 und Niederschrift zur Sitzung). Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat sich einstimmig für die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Form der Nutzung der Erleichterungsmöglichkeiten ausgesprochen. Diese ist nunmehr durch die Verwaltung zur Umsetzung vorbereitet worden.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages muss der Jahresabschluss der Wasserversorgung Beckum GmbH – eine mittelgroße Kapitalgesellschaft – weiterhin jährlich geprüft werden. Ebenso muss weiterhin ein Lagebericht erstellt werden. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung – sonst aufgrund der Koppelung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zwingend – wird jedoch nicht notwendig.

## **Änderungen der Gesellschaftsverträge**

Die oben erläuterten Änderungen wurden in den als Anlage 1 zur Vorlage beiliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrages eingearbeitet und können ebenfalls der als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Synopse entnommen werden.

## **Anzeigeverfahren**

Der beigefügte Entwurf des Gesellschaftsvertrages wurde federführend durch die Stadt Beckum mit der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Münster, abgestimmt. Eine förmliche Anzeige gemäß § 115 GO NRW steht noch aus. Die Stadt Beckum wird federführend für alle Gesellschafter das gemeinschaftliche Anzeigeverfahren einleiten, sobald die entsprechenden Beschlüsse aller an der Wasserversorgung Beckum GmbH beteiligten Kommunen vorliegen.

## **Anlage(n):**

- 1 Gesellschaftsvertrag der Wasserversorgung Beckum GmbH
- 2 Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Wasserversorgung Beckum GmbH

## GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Wasserversorgung Beckum GmbH

in 59269 Beckum

### § 1 Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Wasserversorgung Beckum GmbH.

(2) Sie hat ihren Sitz in 59269 Beckum.

(3) Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung, der Bezug, die Verteilung und der Verkauf von Trinkwasser sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Wasserver- und -entsorgung mit dem Ziel, die örtliche Wasserwirtschaft zu stärken. Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, außerhalb des Gebietes der Mitglieder der Gesellschaft, erfolgen nur mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden oder ihrer Unternehmen.

(4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

### § 2 Stammkapital und Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 12.300.000 €  
Die Stammeinlage beträgt mindestens 5.000 €

(2) Am Stammkapital sind die Mitglieder der Gesellschaft beteiligt

|   |                  |
|---|------------------|
| a) Kreis Warendorf  | 984.000 €        |
| b) Stadt Beckum   | 4.223.000 €      |
| c) WBO Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH                         | 2.234.500 €      |
| d) Stadt Ennigerloh   | 1.435.000 €      |
| e) Gemeinde Wadersloh   | 943.000 €        |
| f) Gemeinde Lippetal  | 943.000 €        |
| g) Gemeinde Langenberg  | 574.000 €        |
| h) Gemeinde Beelen  | 307.500 €        |
| i) Flora Westfalica-FGS-Fördergesellschaft<br>Wirtschaft und Kultur mbH | 82.000 €         |
| j) Stadtwerke Ahlen GmbH  | 328.000 €        |
| k) Gemeinde Bad Sassendorf  | <u>246.000 €</u> |
|   | 12.300.000 €     |



- (3) Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder Teiles eines Geschäftsanteiles bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses. Die Erteilung der Zustimmung erfordert eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Bei Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles steht den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft oder der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht zu.

### § 3 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Person zum Vorsitz der Gesellschafterversammlung ist der Landrat/die Landrätin des Kreises Warendorf. Die Vertretung wird von der Versammlung gewählt.
- (2) Mindestens einmal jährlich ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hat zudem eine Einberufung zu erfolgen, wenn zwei Mitglieder der Gesellschaft dies beantragen.
- (3) Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande, soweit Satzungen oder Gesetz keine größere Mehrheit verlangen.
- (4) Der Bestimmung der Gesellschafterversammlung – über die im GmbH-Gesetz zwingend festgelegten Zuständigkeiten hinaus – unterliegen:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes und die Verwendung des Ergebnisses;
  - b) Festsetzung der Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen und der Allgemeinen Tarifpreise für die Abgabe von Wasser;
  - c) Festsetzung des Wirtschaftsplanes;
  - d) Bestellung und Abberufung von Personen der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG und die Entlastung derselben sowie Erteilung und Widerruf von Prokura;
  - e) Bestellung und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
  - f) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen und von Beteiligungen;
  - g) Beteiligung an Unternehmen, Erwerb oder Pacht von Unternehmen
  - h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
  - i) Maßnahmen, zu denen sich die Versammlung ihre Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat.
- (5) Die zur Vertretung der Gebietskörperschaften bestellten Personen in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft gebunden (z.B. Räte, Ausschüsse). Die gemäß § 113 GO NRW entsandten und zur Vertretung bestellten Personen haben die Interessen des Kreises und der Gemeinden zu verfolgen. Sie haben die Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von

besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.

- (6) Beschlüsse der Mitglieder der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Mitglieder der Gesellschaft können außerhalb von Versammlungen Beschlüsse auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbarer technischer Mittel fassen, sofern sich die Mehrheit der Mitglieder der Gesellschaft mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für Gesellschafterversammlungen sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift anzufertigen. Ferner können Beschlüsse der Mitglieder der Gesellschaft durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, sofern sich die Mehrheit der Mitglieder der Gesellschaft mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt. Diese Arten der Beschlussfassung sind gescheitert, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Versendung der Aufforderung der Geschäftsführung zur Stimmabgabe außerhalb einer Gesellschafterversammlung der Gesellschaft die Mehrheit aller Stimmen der Gesellschafter zugegangen ist. Andernfalls ist unverzüglich eine Gesellschafterversammlung mit dem entsprechenden Beschlussgegenstand einzuberufen.
- (7) Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafter kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift bei dem Gesellschafter, der die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit geltend macht, erfolgen.

#### § 4 Einberufung und Niederschrift

- (1) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder einer Aufsichtsratssitzung hat mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung/ Sitzung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die jeweiligen Personen des Vorsitizes oder deren Vertretung durch Einladung der Mitglieder der Gesellschaft oder der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich, per Brief, Telefax oder per E-Mail. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und einer Tagesordnung sowie ggf. weiteren zugehörigen Unterlagen. Die Gesellschafterversammlung kann als „Online“- oder als „Hybridsitzung“ (eine Präsenzveranstaltung wird durch eine parallel geführte Online-Möglichkeit ergänzt) durchgeführt werden. Eine elektronische Bereitstellung der Einladung nebst Unterlagen, z. B. per sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen. In dringenden Fällen kann die Einberufung nach Terminabstimmung auch mit einer kürzeren Frist erfolgen.
- (2) Über jede Versammlung oder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Person zur Schriftführung wird durch die Person zum Vorsitz bestimmt. Die Niederschrift ist von den Personen des Vorsitizes und der Schriftführung zu unterzeichnen und der Geschäftsführung auszuhändigen. Diese hat eine Kopie der Niederschrift den Mitgliedern der Gesellschaft und den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzustellen. Eine

elektronische Bereitstellung der Niederschrift nebst Unterlagen, z. B. per sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen.

## § 5 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschafterversammlung bestellt einen Aufsichtsrat, der aus 8 Mitgliedern besteht. Ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Bewerber haben die in § 2 (2) unter a.), b.), c.), d.), e.), f.), g.) und h.) aufgeführten Mitglieder der Gesellschaft. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zum Aufsichtsratsmitglied kann nur bestellt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl der Gesellschafterversammlung angehört.

Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes ist unbefristet. Die Abberufung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Person zum Vorsitz und eine zu deren Stellvertretung.

(2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Der Aufsichtsrat kann sich der Unterstützung einer Person der Wirtschaftsprüfung bedienen. Die Geschäftsführung hat die Weisungen des Aufsichtsrates zu befolgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(3) Die aktienrechtlichen Vorschriften finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande. An der Sitzung müssen die Personen der Geschäftsführung teilnehmen.

(5) Der Bestimmung des Aufsichtsrates unterliegen folgende Geschäfte:

- a) Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes;
- b) Prüfung und Überwachung des Wirtschaftsplanes;
- c) Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum und Abschluss von Pacht- und Mietverträgen für eine Zeit von mehr als 5 Jahren; ausgenommen sind Bewirtschaftungsverträge und Kauf/Pacht von Flächen im Sinne der Interessen des Wasserwerks Vohren sowie Flächen für Leitungstrassen mit einem Volumen von im Einzelfall nicht mehr als 200.000 € (Kauf) oder 50.000 € Jahrespacht;
- d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Gebietskörperschaften und Wasserversorgungsunternehmen sowie Festlegung der Grundsätze für die Wasserbelieferung von Sonderkunden;

- e) Maßnahmen, zu denen sich der Aufsichtsrat seine Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Aufsichtsratsversammlungen gefasst. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können Beschlüsse außerhalb von Versammlungen auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbarer technischer Mittel fassen, sofern sich die Mehrheit der Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für den Aufsichtsrat sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift anzufertigen. Ferner können Beschlüsse des Aufsichtsrates durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, sofern sich die Mehrheit der Mitglieder mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt. Diese Arten der Beschlussfassung sind gescheitert, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Versendung der Aufforderung des Aufsichtsratsvorsitzenden zur Stimmabgabe außerhalb einer Aufsichtsratsversammlung die Mehrheit aller Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder zugegangen ist. Andernfalls ist unverzüglich eine Aufsichtsratsversammlung mit dem entsprechenden Beschlussgegenstand einzuberufen.

## § 6 Geschäftsführung

- (1) Die Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Personen der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG vertreten. Ist nur eine Person zur Geschäftsführung bestellt, so vertritt sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Personen der Geschäftsführung gemeinsam oder durch eine Person der Geschäftsführung zusammen mit einer Person, der Prokura erteilt worden ist, vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretungsbefugnis auch einer Person der Geschäftsführung allein übertragen und die einzelnen Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (2) Den Personen der Geschäftsführung obliegt die laufende Betriebsführung. Sie benötigen zu allen Geschäften, die nach dem GmbH-Gesetz und dem Gesellschaftsvertrage dem Beschluss der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates unterliegen, die vorherige Zustimmung. Im Innenverhältnis sind die Befugnisse der Personen der Geschäftsführung in einer von der Versammlung erlassenen Dienstanweisung festgelegt.
- (3) Die Personen der Geschäftsführung der Gesellschaft haben vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs-, dem Finanz- und dem Stellenplan. Weiterhin ist eine Finanzplanung für fünf Jahre zu erstellen. Die Pläne sind den kommunalen Partnern rechtzeitig vor dem neuen Wirtschaftsjahr zur Verfügung zu stellen.

## § 7 Jahresabschluss, Gewinnverwendung und Bekanntmachungen

- (1) Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen; § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.

Soweit die Geschäftsführung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches verpflichtet ist, einen Lagebericht aufzustellen, wird darin zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. Soweit nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches keine Verpflichtung besteht, einen Lagebericht aufzustellen, hat die Geschäftsführung zum Zwecke der internen Berichterstattung zusammen mit dem Jahresabschluss einen Geschäftsbericht aufzustellen; im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich der Geschäftsergebnisse und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; ferner ist die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Adressat des Geschäftsberichts sind der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Soweit der Jahresabschluss und der Lagebericht nicht nach § 316 Abs. 1 HGB oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, kann der Aufsichtsrat freiwillig eine Prüfung des Jahresabschlusses vornehmen lassen. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist darauf einzugehen, ob das von den beteiligten Gemeinden zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

- (2) Den Mitgliedern der Gesellschaft werden die Befugnisse nach § 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (3) Die Bestimmung der Mitglieder der Gesellschaft über die Verwendung des Ergebnisses richtet sich nach § 29 GmbH-Gesetz. Die Gesellschaftergemeinden sind sich einig, dass bei Verlängerung der Wasserlieferungsverträge eine Gleichbehandlung aller Mitglieder der Gesellschaft nach Konzessionsabgabe und Gewinn erfolgen soll. Aufgrund der Einwohnerzahlen wird an die Städte Beckum und Oelde ab dem 01.01.2008 die preisrechtlich zulässige maximale Konzessionsabgabe von 12 % gezahlt. Die übrigen Mitglieder der Gesellschaft erhalten zum Ausgleich abweichend von der Beteiligungs-Quote eine inkongruente Gewinnausschüttung.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Den Mitgliedern der Gesellschaft stehen unbeschadet der Rechte nach § 51 a GmbHG die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Mitgliedern der Gesellschaft alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 GO

NRW benötigt werden, form- und fristgerecht auf Anfrage zur Verfügung zu stellen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

## § 8 Bürgschaft und Auflösung

- (1) Beschließt die Gesellschaft die Aufnahme eines Darlehens, so ist jedes Mitglied der Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft im Verhältnis seines Anteils am Stammkapital die selbstschuldnerische Bürgschaft oder Ausfallbürgschaft zu übernehmen.
  
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, zu der es der Zustimmung von 4/5 der gesamten Stimmen bedarf, ist jedes Mitglied der Gesellschaft verpflichtet, im Verhältnis seines Anteils am Stammkapital die selbstschuldnerische Bürgschaft für zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Darlehen nebst Zinsen und Kosten zu übernehmen, soweit diese bei den Kreditinstituten Deckungsdarlehen sind.

## **§ 9 Gleichstellung**

Das Unternehmen verpflichtet sich, die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes NRW zu beachten.

# TOP Ö 8

## Änderungsvorschlag

### zum Gesellschaftsvertrag - Stand 11. Januar 2022 - der Wasserversorgung Beckum GmbH

#### I. Hintergrund

Mit dem „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen“ vom 5. März 2024 wurden durch eine Neufassung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW unter anderem Erleichterungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen von Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts der Kommunen umgesetzt. Zudem wurde die Verpflichtung zum Ausweis von Bezügen im Sinne von § 285 Nr. 9 HGB im Anhang durch Aufhebung der bisherigen Regelungen in § 108 Abs. 1 Nr. 9 und § 108 Abs. 2 GO NRW gestrichen.

Bislang musste gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW a.F. für Unternehmen und Einrichtungen der Kommunen in Gesellschaftsform (z.B. GmbH oder GmbH & Co. KG) ungeachtet deren Größe im Sinne des § 267 HGB durch eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Die Neufassung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW sieht dahingehend nur noch vor, dass bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet sein muss, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; ferner wird bestimmt, dass § 286 Abs. 4 HGB nicht anzuwenden ist.

Für Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform in NRW, an denen die Stadt Beckum oder andere Kommunen beteiligt sind, die nicht die Größenkriterien des § 267 HGB für große Kapitalgesellschaften erfüllen, können sich aus der Änderung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW Erleichterungen bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses ergeben. Zudem ist ein Lagebericht nach den Vorschriften des HGB gesetzlich verpflichtend nur noch von mittelgroßen oder großen Kapitalgesellschaften sowie bestimmten Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB aufzustellen (§ 264 Abs. 1 Sätze 1 und 4 HGB).

#### II. Änderungsvorschlag

Aus Sicht der Verwaltung der Stadt Beckum sollen die sich aus dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz ergebenden Erleichterungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen von Gesellschaften, an denen die Stadt Beckum beteiligt ist, möglichst weitgehend genutzt werden, ohne dass sich hieraus für den jeweiligen Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung ein wesentlicher Informationsverlust oder eine Unsicherheit in Bezug auf den Jahresabschluss ergibt. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung der Stadt Beckum folgende Änderung der entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag vor:

| Aktuelle Fassung   | Änderungsvorschlag  | Anmerkung  |
|--|---|--|
| § 7<br>Jahresabschluss, Gewinnverteilung und Bekanntmachungen                | § 7<br>Jahresabschluss, Gewinnverteilung und Bekanntmachungen   | Keine Änderung   |
| Absatz 1:<br>Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden entsprechend den | <b>Absatz 1:</b><br><b>Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Buches des</b> | ➤ Die Wasserversorgung Beckum GmbH erfüllt derzeit die |

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p>Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft. Im Lagebericht wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <p>a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,</p> <p>b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,</p> <p>c) Während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p> <p>d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p> | <p><i>Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen; § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.</i></p> <p><i>Soweit die Geschäftsführung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches verpflichtet ist, einen Lagebericht aufzustellen, wird darin zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen.</i></p> <p><i>Soweit nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches keine Verpflichtung besteht, einen Lagebericht aufzustellen, hat die Geschäftsführung zum Zwecke der internen Berichterstattung zusammen mit dem Jahresabschluss einen Geschäftsbericht aufzustellen; im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich der Geschäftsergebnisse und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; ferner ist die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Adressat des Geschäftsberichts sind der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.</i></p> <p><i>Soweit der Jahresabschluss und der Lagebericht nicht nach § 316 Abs. 1 HGB oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, kann der Aufsichtsrat freiwillig eine Prüfung des Jahresabschlusses vornehmen lassen. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist darauf einzugehen, ob das von den beteiligten Gemeinden zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.</i></p> | <p>Größenkriterien einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft.</p> <p>➤ Die Änderung des § 7 Abs. 1 ermöglicht damit „lediglich“ die Inanspruchnahme von einigen Aufstellungserleichterungen in Bezug auf Anhang und Jahresabschluss. Zudem würde keine Verpflichtung zur (neuen) Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD nebst den Offenlegungspflichten gemäß der Taxonomieverordnung im Lagebericht ab dem Geschäftsjahr 2025 entstehen.</p> <p>➤ Die Geschäftsführung muss jedoch auch weiterhin einen Lagebericht erstellen.</p> <p>➤ Die Gesellschaft bleibt zudem gesetzlich prüfungspflichtig nach § 316 HGB.</p> <p>➤ Die Regelungen zum alternativ zum Lagebericht zu erstellenden Geschäftsbericht und zur (immer gegebenen) Möglichkeit einer freiwilligen Jahresabschlussprüfung im Ermessen des Aufsichtsrates dienen damit aus heutiger Sicht der Implementierung von Regelungen, die eine sachgerechte Lösung für den Fall darstellen, dass die Gesellschaft zB wegen Unterschreitung der Umsatzerlöschwelle nur noch die Kriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft erfüllt.</p> <p>➤ Die Regelung, dass im Prüfungsbericht darauf einzugehen ist, ob das von den beteiligten Gemeinden zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird, beruht auf der neu eingeführten Regelung in § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW.</p> <p>➤ Die Änderung in Satz 1 letzter Halbsatz betreffend die Angaben nach § 285 Nr. 9 HGB zu den Organbezügen etc. erfolgt wegen der Aufhebung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW; Die Neuregelung entspricht der heutigen Regelung in § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW. Als mittelgroße Kapitalgesellschaft muss die Wasserversorgung Beckum GmbH allerdings die Angaben nach § 285 Nr. 9 HGB in ihren Anhang aufnehmen; die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist auch nach der Neuregelung entsprechend den Vorgaben des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW nicht anwendbar.</p> |
| <p><u>Absatz 2:</u><br/>Den Mitgliedern der Gesellschaft werden die Befugnisse nach § 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.</p>   | <p>-</p>  | <p>Keine Änderung</p>  |
| <p><u>Absatz 3:</u><br/>Die Bestimmung der Mitglieder der Gesellschaft über die Verwendung des Ergebnisses richtet sich nach § 29 GmbH-Gesetz.</p>  | <p>-</p>  | <p>Keine Änderung</p>  |



|   |   |                |
|---|---|----------------|
| <p>Die Gesellschaftergemeinden sind sich einig, dass bei Verlängerung der Wasserlieferungsverträge eine Gleichbehandlung aller Mitglieder der Gesellschaft nach Konzessionsabgabe und Gewinn erfolgen soll. Aufgrund der Einwohnerzahlen wird an die Städte Beckum und Oelde ab dem 01.01.2008 die preisrechtlich zulässige maximale Konzessionsabgabe von 12 % gezahlt. Die übrigen Mitglieder der Gesellschaft erhalten zum Ausgleich abweichend von der Beteiligungs-Quote eine inkongruente Gewinnausschüttung.</p> |   |                |
| <p><u>Absatz 4:</u><br/>Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>  | - | Keine Änderung |
| <p><u>Absatz 5:</u><br/>Den Mitgliedern der Gesellschaft stehen unbeschadet der Rechte nach § 51 a GmbHG die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Mitgliedern der Gesellschaft alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht auf Anfrage zur Verfügung zu stellen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.</p>   | - | Keine Änderung |

\*\*\*\*



**Beitritt zur Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR„ zur Nutzung von Kooperationsprojekten im Bereich der Informationstechnik und des E-Governments**

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

**Beratungsfolge:**

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

18.02.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

25.02.2025 Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

**Sachentscheidung**

1. Die Beteiligung an der d-NRW AöR mit einem Stammkapitalanteil von 1.000 Euro wird beschlossen.
2. Die Interessenvertretung im Verwaltungsrat der d-NRW AöR wird über die von den kommunalen Spitzenverbänden benannten Vertreterinnen oder Vertreter erfolgen.

**Kosten/Folgekosten**

Der Beitritt zur d-NRW AöR ist mit einer einmaligen Übernahme eines Stammkapitalanteils von 1.000 Euro durch die Stadt Beckum verbunden. Bei Austritt wird der Betrag wieder ausgezahlt.

**Finanzierung**

Die Mittel werden – vorbehaltlich der Entscheidung durch den Rat der Stadt Beckum – auf dem Produktkonto 010601.784300 – Auszahlungen für den Erwerb von sonstigen Anteilsrechten – bei der Investitionsmaßnahme 7002 – Erwerb von Anteilsrechten – außerplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus dem Konto 010601.783200 – Auszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung 60 Euro bis 410 Euro – bei der Investitionsmaßnahme 00020012 – Betriebs- und Geschäftsausstattung 60 Euro bis 410 Euro. Die Entscheidung über die unerhebliche außerplanmäßige Bereitstellung der Mittel obliegt dem Stadtkämmerer.

**Erläuterungen:**

**Ausgangslage**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat im Oktober 2016 das Gesetz über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ (Errichtungsgesetz d-NRW AöR) beschlossen. Ziel war es, dem staatlich-kommunalen IT-Unternehmen d-NRW eine zeitgemäße Rechtsform zu geben. Seit dem Jahr 2002 initiiert und begleitet die d-NRW Kooperationsprojekte im Bereich der Informationstechnik und des E-Governments.

Bereits vor dem Jahr 2016 hat sich die d-NRW bei zahlreichen kommunal-staatlichen Kooperationsprojekten als Impulsgeber und „neutrale“ Durchführungsinstanz bewährt (zum Beispiel Vergabemarktplatz NRW, Meldeportal für Behörden, Verwaltungssuchmaschine NRW, KiBiz.web). Aus praktischen Erwägungen wurde der bislang privatrechtlich organisierte öffentliche Teil von d-NRW als Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) mit Wirkung vom 01.01.2017 neu ausgerichtet. Als Träger können neben dem Land NRW sämtliche kommunale Gebietskörperschaften der Anstalt beitreten. Ein zentraler Vorteil dieser Konstruktion liegt darin, dass die Trägerinnen und Träger der Gesellschaft Aufträge im Wege der Inhouse-Vergabe ausschreibungsfrei erteilen können. Dabei gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Anstalt durch die Auftraggeberin beziehungsweise den Auftraggeber. Kosten für den Beitritt entstehen lediglich einmalig durch Zeichnung der Stammkapitaleinlage von 1.000 Euro.

Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände ist es erforderlich, dass, um die Vorteile bei staatlich-kommunalen Kooperationsvorhaben nutzen zu können, möglichst viele kommunale Gebietskörperschaften der neuen d-NRW AÖR beitreten.

Von besonderer Bedeutung ist die im Gesetz verankerte gemeinsame Trägerschaft durch Land und Kommunen:

- Das E-Government-Gesetz NRW und der dazugehörige Masterplan enthalten eine Fülle von Handlungsfeldern, die eine enge Abstimmung zwischen Land und Kommunen erfordern. Die d-NRW AÖR bietet den Kommunen hierfür einen projektorientierten Zugang.
- Als Trägerinnen und Träger der d-NRW AÖR können die Kommunen Produkte, Dienstleistungen und Angebote von d-NRW im Rahmen einer ausschreibungsfreien Inhouse-Beauftragung nutzen, zum Beispiel sämtliche Dienstleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG), die im Zuge des Einer-für-Alle Prinzips entwickelt wurden, und fachliche Unterstützung beim Einsatz von Informationstechnik in Anspruch nehmen.
- Als Trägerinnen und Träger der d-NRW AÖR erleichtern die Kommunen außerdem die Zusammenarbeit mit kommunalen IT-Dienstleistenden im Rahmen kommunal-staatlicher Kooperationsprojekte. Die kommunale Trägerschaft ist eine zentrale Voraussetzung für eine ausschreibungsfreie Beauftragung jener Dienstleistenden durch die d-NRW.

Die Trägerinnen und Träger unterstützen die Anstalt ferner bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Anstalt gegen die Trägerin oder den Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Trägerinnen und Träger, der Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

Die d-NRW AÖR ist Kommunalvertreter.NRW und damit eine zentrale Anlaufstelle für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Sie sorgt für die rechtliche und organisatorische Abwicklung des Leistungsaustauschs von Online-Diensten (einschließlich Vereinbarungen zum Datenschutz) und stellt den Kommunen diese zur Nachnutzung bereit.

Rund 90 Prozent aller Kommunen sind der d-NRW AÖR seit dem Jahr 2016 bereits beigetreten. Diese kommunalen Trägerinnen profitieren von einer ausschreibungsfreien Nachnutzung von OZG-Leistungen, wie beispielsweise sämtliche Dienste der Sozialplattform oder die elektronische Wohnsitzanmeldung.

Für die Stadt Beckum bedeutet die Nutzungsmöglichkeit erhebliche zeitliche sowie aufwandmäßige Einsparungen. Durch den Erwerb eines Anteils an der d-NRW AöR kann das Angebot digitaler und OZG-konformer Bürgerdienstleistungen sukzessive weiter ausgeweitet werden. Die Stadt Beckum hat über das Angebot von d-NRW AöR beispielsweise bereits Wohngeld online, Unterhaltsvorschuss online und die Ehrenamtskarten-App NRW eingeführt. Neben dem Kreis Warendorf selbst sind aus dem Kreisgebiet Warendorf bereits 10 Städte und Gemeinden an d-NRW AöR beteiligt.

### **Beteiligung**

Der Stadt Beckum ist nunmehr seitens der d-NRW AöR die Beteiligung durch Erwerb eines Anteils am Stammkapital von 1.000 Euro angeboten worden. Durch den Erwerb dieser Stammkapitalanteile würde die d-NRW AöR zu einer unmittelbaren Beteiligung der Stadt Beckum.

Die Beteiligung der Stadt Beckum an der d-NRW AöR richtet sich nach §§ 107 ff GO NRW. Einschlägig ist § 107 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 GO NRW. Es handelt sich um eine kommunale Betätigung zum Zwecke der Eigenbedarfsdeckung, folglich eine nichtwirtschaftliche Betätigung im Sinne der GO NRW.

Die d-NRW AöR ist landesweit tätig. Es handelt sich daher um eine nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt Beckum außerhalb des Stadtgebietes. Diese ist nach § 107 Absatz 4 GO NRW zulässig, da ein öffentlicher Zweck (hier: Eigenbedarfsdeckung) erfüllt wird. Die Beteiligung der Stadt Beckum steht in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit, da die Einzahlungsverpflichtung „nur“ 1.000 Euro beträgt. Des Weiteren sind die Interessen der betroffenen Gebietskörperschaften gewahrt, da die d-NRW AöR ausschließlich auf dem Gebiet ihrer kommunalen Anteilseignerinnen und Anteilseigner tätig wird.

Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung. Für die kommunalen Trägerinnen der Anstalt benennen der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, der Städtetag Nordrhein-Westfalen und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen jeweils 2 Mitglieder für den Verwaltungsrat. Die Kommunen, die sich an der Anstalt des öffentlichen Rechts beteiligen wollen, haben daher kein direktes Entsendungsrecht.

Mit dem Beitritt muss einmalig ein Anteil am Stammkapital von 1.000 Euro eingebracht werden. Nach einem Austritt würde dieser Anteil unverzinslich an die jeweilige Kommune zurückgezahlt werden.

Gemäß § 2 Absatz 1 Errichtungsgesetz d-NRW AöR besteht ein gesetzlicher Aufnahmeanspruch, das heißt, die Erklärung ist nicht an die Zustimmung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde geknüpft. Die für den Beitritt erforderliche Gremiumsentscheidung fällt nicht unter die Fallgestaltung des § 115 Absatz 1 GO NRW. Ein Anzeigeverfahren ist daher nicht erforderlich.

### **Anlage(n):**

ohne

## Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2024

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit  
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Innere Verwaltung  
Fachbereich Jugend und Soziales  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Fachbereich Umwelt und Bauen  
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss  
18.02.2025 Kenntnisnahme

### Erläuterungen:

Wie erstmalig in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.03.2015 erfolgt, wird 1-mal jährlich über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum berichtet (siehe Vorlage 2015/0055 und Niederschrift zur Sitzung). Dem in jener Sitzung geäußerten und in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.06.2016 (siehe Niederschrift über die Sitzung) bekräftigten Wunsch entsprechend, werden auch die Ergebnisse der jeweiligen Verfahren dargestellt. In der anliegenden tabellarischen Übersicht dargestellt sind alle Verfahren, die zwischen dem 01.01.2024 und dem 31.12.2024 bei Gericht anhängig waren. Erfasst sind also Verfahren, die spätestens am 31.12.2024 aufgenommen wurden und sich nicht bereits vor dem 01.01.2024 erledigt haben.

Erfasst sind zudem nur solche Verfahren, in denen die Stadt Beckum selbst Klägerin, Beklagte oder Beigeladene war. Andere Formen prozessualer Einbindung werden nicht aufgeführt (zum Beispiel im Rahmen von gerichtlichen Bußgeldverfahren, der Jugendgerichtshilfe oder Beistandschaft durch das Jugendamt, Verfahren in Vertretung für das Land Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein-stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen [Unterhaltsvorschussgesetz] oder Streitverkündungen ohne Streitbeitritt).

Der jeweilige Sachstand wird zum Stichtag 31.01.2025 mitgeteilt. Soweit Erledigungen erst im Jahr 2025 erfolgten, wird hierauf gesondert hingewiesen.

Ausgehend von den vorgenannten Kriterien bestritt die Stadt Beckum im Jahr 2024 insgesamt 17 prozessuale Verfahren. Damit hat sich das prozessuale Aufkommen erneut leicht verringert (2023: 20 Verfahren, 2022: 28 Verfahren, 2021: 46 Verfahren, 2020: 48 Verfahren; 2019: 56 Verfahren; 2018: 45 Verfahren; 2017: 41 Verfahren; 2016: 42 Verfahren; 2015: 40 Verfahren; 2014: 51 Verfahren).

Der erneute Rückgang verteilt sich gleichmäßig über alle Fachbereiche und kann nicht einem Fachbereich besonders zugeordnet werden.

Bis auf 3 Verfahren, in dem die Stadt Beckum als Klägerin in Erscheinung trat, war die Stadt Beckum in der Rolle der Beklagten beziehungsweise Antragsgegnerin.

Die Prozesse wurden auch im Jahr 2024 weit überwiegend von eigenem Personal geführt. In insgesamt 4 Streitigkeiten hat sich die Stadt Beckum aufgrund des gesetzlichen Anwaltszwangs durch eine Rechtsanwaltskanzlei vertreten lassen.

Die gerichtlichen Verfahren verteilten sich auf die Organisationsbereiche wie folgt:

Im **Fachbereich Innere Verwaltung** wurden im Jahr 2024 2 Verfahren geführt. Es handelt sich um das Eil- und das dazugehörige Hauptsacheverfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster wegen der Entlassung eines Beamtenanwärters.

Auf den **Fachbereich Finanzen und Beteiligungen** entfielen insgesamt 2 Verfahren, die vor dem Verwaltungsgericht Münster anhängig waren. Davon ist eines das seit 2013 laufende Verfahren, welches sich gegen einen Vergnügungssteuerbescheid richtet, und nach wie vor wegen eines die Klägerin betreffenden Insolvenzverfahrens unterbrochen ist. Das andere noch anhängige Verfahren richtet sich ebenfalls gegen einen Vergnügungssteuerbescheid und seine behauptete erdrosselnde Wirkung.

Den Aufgabenbereich des **Fachbereichs Recht, Sicherheit und Ordnung** betraf im Jahr 2024 kein Verfahren, ebenso wie den **Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit**.

Auf den **Fachbereich Jugend und Soziales** entfielen insgesamt 5 Verfahren. 3 Verfahren waren sozialrechtlicher Natur und wurden vor den Sozialgerichten Münster und Schleswig geführt, davon 1 in 2. Instanz vor dem schleswig-holsteinischen Landessozialgericht. In diesen Verfahren beehrten die Kläger Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). 2 Verfahren sind derzeit noch laufend, 1 Verfahren vor dem Sozialgericht Münster endete durch Klagerücknahme.

1 Verfahren war zivilrechtlicher Art und vor dem Landgericht Münster anhängig. Es betraf eine Schadensersatzklage im Zusammenhang mit einer zunächst geplanten, aber dann nicht durchgeführten Anmietung einer Gewerbeimmobilie zur Unterbringung von geflüchteten Menschen. In diesem Verfahren erklärte die Klägerin nach umfassender Beweisaufnahme die Rücknahme der Klage. Hierüber wurde der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss in seiner Sitzung am 08.10.2024 mit Kurzbericht informiert (siehe Niederschrift zur Sitzung).

Schließlich ist noch 1 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster anhängig, in dem die Klägerin Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz geltend macht.

Auf den **Fachbereich Stadtentwicklung** entfielen insgesamt 3 Streitigkeiten aus dem Bereich des Bauordnungsrechts vor dem Verwaltungsgericht Münster. 1 Verfahren, in dem die Baugenehmigung einer Werbeanlage begehrt wurde, endete durch Klagerücknahme. 2 Verfahren sind noch anhängig. In dem einem Verfahren wird eine Auflage aus einem Bauvorbescheid angefochten, in dem anderen Verfahren richtet sich der Kläger gegen die Festsetzung eines Zwangsgeldes einer Stilllegungsverfügung.

Den **Fachbereich Bauen und Umwelt** betrafen 4 Verfahren, die allesamt noch anhängig sind. Hierbei handelt es sich um das in 2. Instanz noch immer laufende Klageverfahren gegen die Stadt Beckum eine weitergehende Werklohnforderung im Zusammenhang mit der Radwegbrücke „Zum Wasserturm“ betreffend. In der Sache hat ein Termin zur mündlichen Verhandlung am 22.08.2023 stattgefunden, in dessen Rahmen auch eine umfassende, aber mutmaßlich noch nicht abschließende Beweisaufnahme stattgefunden hat.

Über den Fortgang des Verfahrens wird der zuständige Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben regelmäßig in Form von Kurzberichten durch die Verwaltung informiert (siehe Niederschriften der Sitzungen vom 22.02.2020, 20.07.2020 und 03.12.2021). Ein Verfahrensforgang ist im Jahr 2024 trotz wiederholter Anfrage beim Oberlandesgericht nicht erfolgt, aber für das Jahr 2025 zugesagt. In 1 weiteren Verfahren ist die Stadt Beckum Klägerin und verfolgt vor dem Landgericht Münster einen Schadensersatzanspruch gegen die Kfz-Haftpflichtversicherungen zweier Unfallbeteiligter aus einem Verkehrsunfall, bei dem die Uferböschung des Hellbachufers massiv beschädigt und kostenintensiv saniert werden musste. Dieses Verfahren befindet sich noch in der Beweisaufnahme. Ferner ist vor dem Landgericht Münster 1 Verfahren wegen der Forderung weitergehenden Architektenhonorars gegen die Stadt Beckum anhängig und schließlich ein Klageverfahren vor dem Amtsgericht Beckum, in dem Schadensersatz für die Beschädigung einer auf dem Marktplatz angefahrenen und beschädigten Bank gegen den Fahrer und dessen Kfz-Haftpflichtversicherung geltend gemacht wird.

Schließlich fand im **Städtischen Abwasserbetrieb** 1 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster statt, in dem zunächst fristwahrende Klage gegen einen Abwasserabgabenbescheid eingereicht wurde, welche sodann wieder zurückzunehmen war.

**Anlage(n):**

Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2024

**Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2024**

| <b>Fachbereich</b>                        | <b>Anzahl</b>              | <b>Davon Verfahrensstand zum 31.01.2025</b>  |
|---|----------------------------|--|
| Fachbereich Innere Verwaltung             | 2<br>(Vorjahr: 1)          | 2 laufende Verfahren   |
| Fachbereich Finanzen und Beteiligungen    | 2<br>(Vorjahr: 4)          | 2 laufende Verfahren   |
| Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung | 0<br>(Vorjahr: 1)          |  |
| Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit  | 0<br>(Vorjahr: 0)          |  |
| Fachbereich Jugend und Soziales           | 5<br>(Vorjahr:5)           | 2 gewonnene Verfahren (Klagerücknahmen)<br>3 laufende Verfahren                              |
| Fachbereich Stadtentwicklung              | 3<br>(Vorjahr: 6)          | 1 gewonnenes Verfahren (Klagerücknahme)<br>2 laufende Verfahren                              |
| Fachbereich Umwelt und Bauen              | 4<br>(Vorjahr: 3)          | 4 laufende Verfahren   |
| Städtischer Abwasserbetrieb Beckum        | 1<br>(Vorjahr: 0)          | 1 verlorenes Verfahren (Klagerücknahme)  |
| <b>Gesamt</b>                             | <b>17</b><br>(Vorjahr: 20) | 3 gewonnene Verfahren (3 Klagerücknahmen)<br>1 verlorenes Verfahren<br>13 laufende Verfahren |



**Aufteilung der 5 Verfahren im Fachbereich Jugend und Soziales**

| <b>Fachdienst/<br/>Aufgabenbereich</b>                        | <b>Anzahl</b>     | <b>Davon Verfahrensstand zum<br/>12.03.2024</b>       |
|---|-------------------|---|
| Soziale Dienste/<br>SGB XII-Leistungen                        | 3<br>(Vorjahr: 5) | 1 Erledigung durch Verbindung<br>2 laufende Verfahren |
| Soziale Dienste/<br>Rückforderung von<br>SGB XII-Leistungen   | 0<br>(Vorjahr: 0) |   |
| Soziale Dienste/<br>Rückforderung von<br>UVG-Leistungen       | 0<br>(Vorjahr: 0) |   |
| Soziale Dienste/<br>Rückgriff nach<br>§ 68 AufenthG           | 0<br>(Vorjahr: 0) |   |
| Soziale Dienste/<br>AsylbLG-Leistungen                        | 1<br>(Vorjahr: 3) | 1 gewonnenes Verfahren (Urteil)                       |
| Soziale Dienste/<br>Wohngeld                                  | 0<br>(Vorjahr: 0) |   |
| Kinder- und Jugendhilfe/<br>Jugendhilfemaßnahmen              | 0<br>(Vorjahr: 0) |   |
| Kinder- und Jugendhilfe/<br>Kostenerstattung nach<br>SGB VIII | 0<br>(Vorjahr: 1) |   |
| Kinder-, Jugend- und<br>Familienförderung/<br>Elternbeiträge  | 0<br>(Vorjahr: 0) |   |
| Anmietung von Asylbe-<br>werberunterkünften                   | 1<br>(Vorjahr: 1) | 1 laufendes Verfahren                                 |

**Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Befreiung der örtlichen Gastronomiebetriebe von Nutzungsgebühren für die Nutzung der Außenflächen vor den Lokalen**

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

**Beratungsfolge:**

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss  
18.02.2025 Entscheidung

**Beschlussvorschlag:****Sachentscheidung**

Der als Anlage zur Vorlage beigefügten Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird aus der in der Vorlage genannten Gründen nicht entsprochen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Petenten hierüber zu unterrichten.

**Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

**Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

**Erläuterungen:**

Gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Die/Der Antragstellende ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Mit Schreiben vom 07.11.2024 (eingegangen bei der Verwaltung am 12.11.2024) wendet sich der Petent an die Stadt Beckum. Es wird eine Befreiung der örtlichen Gastronomiebetriebe von Nutzungsgebühren für die Nutzung der Außenflächen vor den Lokalen begehrt. Für Details wird auf die Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW verwiesen, die als Anlage zur Vorlage beigefügt ist.

Der Rat der Stadt Beckum hat die Anregung/Beschwerde in seiner Sitzung am 17.12.2024 zur Erledigung an den Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss verwiesen.

Die Verwaltung nimmt zu der Anregung/Beschwerde wie folgt Stellung:

In der Beckumer Innenstadt findet Außengastronomie sowohl auf nicht gewidmeten privaten Flächen als auch auf gewidmeten öffentlichen Flächen im Sinne von § 6 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) statt. Die nachfolgenden Ausführungen sind nur für gewidmete öffentliche Flächen ausschlaggebend.

Außengastronomie auf gewidmeten öffentlichen Flächen ist als Sondernutzung im Sinne von § 18 Absatz 1 StrWG NRW anzusehen. Das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken ist daher ohne Sondernutzungserlaubnis nicht zulässig, da eine solche Nutzung nicht mehr als Gemeingebrauch einer öffentlichen gewidmeten Fläche angesehen werden kann.

In der Verwaltungspraxis beantragen die Gastronominnen und Gastronomen, die Außengastronomie auf gewidmeten Flächen betreiben wollen, daher 1-mal im Jahr eine Sondernutzungserlaubnis. Es gilt dann zu prüfen, ob durch das Aufstellen der Außengastronomie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der öffentlichen Straße beeinträchtigt wird. Dies ist immer dann zu beachten, wenn beispielsweise Rettungswegbreiten beeinträchtigt werden könnten. Es ist grundsätzlich festzustellen, dass die Zusammenarbeit zwischen Gastronomie und Ordnungsbehörde hier sehr gut funktioniert, da die Engstellen in der Innenstadt allen Beteiligten bekannt sind.

Auf der Grundlage der Satzung der Stadt Beckum über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 12.07.2013 rechnet die Ordnungsbehörde die fälligen Gebühren 1-mal im Jahr mit den Gastronominnen und Gastronomen ab. Gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 der Satzung („Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken [Bewirtung und ähnlichem] aufgestellt werden“) werden 2,40 Euro pro Quadratmeter und Monat als Gebühr berechnet. Oftmals beantragen die Gastronominnen und Gastronomen eine Sondernutzungserlaubnis für die Monate März bis September, also für 7 Monate im Jahr.

Das Gesamtgebührenaufkommen aller Sondernutzungserlaubnisse für Außengastronomiebetriebe beläuft sich jährlich auf circa 9.000 Euro von 16 Betrieben. Die in Anspruch genommenen Flächengrößen variieren stark und liegen zwischen 5 und 165 Quadratmetern. Aus Sicht der Verwaltung zeigen diese Werte, dass die wirtschaftliche Belastung des Einzelbetriebes als moderat angesehen werden kann.

Um die Liquidität der Gastronomie nicht übermäßig zu belasten, ist die Verwaltung dazu übergegangen, die betroffenen Quadratmeter zwar zum Beginn der Saison einmalig zu vermessen, die Fälligkeit der Gebühr aber auf den September eines jeden Jahres zu legen. So kommt die Verwaltung dem Wunsch der Gastronominnen und Gastronomen entgegen, auf der Fläche zunächst wirtschaften zu können und dann die Gebühr zu zahlen.

Aus Sicht der Verwaltung ist das vorhandene System als wirtschaftsfreundlich anzusehen und sollte beibehalten werden. Die Erhebung der Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie ist unter mehreren Aspekten gerechtfertigt. Wie bereits dargestellt, wird diese Gebühr ausschließlich für Flächen erhoben, die grundsätzlich durch die öffentliche Hand baulich hergestellt wurden und unterhalten werden.

Weiterhin hat auch diese Gebühr eine Steuerungswirkung, da derzeit nur so viel Fläche beantragt wird, wie auch wirklich von den Gastronominnen und Gastronomen bewirtschaftet werden kann.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass bei einer Gebührenfreiheit dazu übergegangen wird, mehr Fläche zu beantragen, als tatsächlich von den einzelnen Betrieben benötigt und dann auch bewirtschaftet wird.

Auch ist es aus Sicht der Verwaltung nicht zu rechtfertigen, warum die Außengastronomie von der Gebührenpflicht befreit wird, aber andere Sondernutzungstatbestände weiterhin gebührenpflichtig bleiben. Hier wäre beispielsweise das Aufstellen von Gerüsten und Containern auf öffentlichen Flächen zu nennen, die ebenfalls gebührenpflichtig sind. Aber auch die Erhebung der Gebühren für die Beschickerinnen und Beschicker des Wochenmarktes gilt es dann zu überdenken, da auch hier unter Inanspruchnahme öffentlicher Fläche einer gewerblichen Tätigkeit im städtischen Interesse nachgegangen wird.

**Anlage(n):**

Anregung/Beschwerde gemäß § 24 GO NRW

Eingang STADT BECKUM  
 Sekretariat Bürgermeister  
 vom: 13.11.24 / 6

① Zitate Rspr.  
 ② Lösung gem. § 24 GO?

07.11.2024

## STADT BECKUM

Stadtmarketing der

12. Nov. 2024

Stadt Beckum

59269 Beckum

Betrifft: Steigerung der Attraktivität unserer Stadt durch gute Außengastronomie

Sehr geehrte Damen und Herrn,

das sehr erfolgreiche Management unserer 800-Jahrfeier hat das Ansehen und die Wertigkeit der Stadt Beckum sehr gefördert. Dabei hat sich wieder einmal gezeigt, wie wichtig der Bestand unserer vielfältigen Gastronomie – um die uns so manche Nachbarstadt beneiden – ist. Leider ist das „Kneipensterben“ aufgrund Nachfolge- und Personalprobleme sowie Steuer- und Bürokratiebelastung weit verbreitet. Wir haben noch eine sehr gut aufgestellte Kneipenkultur die es zu erhalten und zu unterstützen gilt!

Der Fahrradtourismus erlebt in vielen Teilen Deutschlands aber besonders auch im Nachbarland Holland einen Boom. So auch im Münsterland mit seinen vielen Schlössern, der Werse und der Ems. Hier gibt es auch in Beckum mit der „Blauen Lagune, de Tuttenbrocksee und den zukünftigen Gewässern in ehemaligen Steinbrüchen viel ausbaufähiges Potential. Hierzu ist auch eine gute, vielfältige und breitgestreute Gastronomie besonders auch im Außenbereich erforderlich, die es zu pflege und zu unterstützen gilt.

Außengastronomie zu betreiben bedeutet zusätzlichen Personal- und Arbeitsaufwand. Reich wird davon keiner von uns aber wir bemühen uns unseren Bürgern und Besuchern einen Besuch Beckums attraktiver zu gestalten.

Meine Hoffnung dazu ist, dass unsere Vertreter im Rat der Stadt Beckum dies ebenso sieht und ihre Wirte in ihrem Bestreben unterstützt und bei den vielen uns das Leben und das Überleben schwer machenden Auflagen und Kosten unterstützt und zwar dadurch, dass die Nutzung öffentlicher Flächen vor den Lokalen – soweit diese Flächen nicht zwingend für den öffentlichen Verkehr erforderlich sind – ohne Nutzungsgebühren ermöglicht wird. Auch im Sinne einer Gleichbehandlung mit den Eigentümern, die ihre Straßenflächen nicht verkauft, sondern lediglich dem öffentlichen Verkehr gewidmet

TOP 11

haben. Hierzu bitte ich eine Entscheidung der zuständigen Gremien bzw. unserer Ratsmitglieder herbeizuführen.

Eine Kopie dieses Schreibens habe ich dem Wirte- sowie dem Gewerbeverein zur Info zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen